



# **ABSCHOTTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT HÄUSLICHEM UNTERRICHT**

Bericht der Bundesstelle für Sektenfragen an die  
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien  
in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung

Juni 2023

## IMPRESSUM

**Medieninhaberin und Herausgeberin:**

Bundesstelle für Sektenfragen

Wollzeile 12/2/19

1010 Wien

Tel.: +43 1 513 04 60

E-Mail: [bundesstelle@sektenfragen.at](mailto:bundesstelle@sektenfragen.at)

Web: [www.bundesstelle-sektenfragen.at](http://www.bundesstelle-sektenfragen.at)

Wien, Juni 2023

**Haftungsausschluss:**

Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Bundesstelle für Sektenfragen ist ausgeschlossen.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>HÄUSLICHER UNTERRICHT UND EXTERNISTENPRÜFUNG (VERFASSTER: BMBWF)</b> .....	<b>5</b>
DARSTELLUNG DER RECHTSLAGE.....	5
DARSTELLUNG DER DATENLAGE.....	9
<b>HÄUSLICHER UNTERRICHT AUS DER PERSPEKTIVE DER BUNDESSTELLE FÜR SEKTFRAGEN</b> .....	<b>16</b>
VORBEMERKUNG.....	16
DAS THEMA AN DER BUNDESSTELLE FÜR SEKTFRAGEN.....	16
MÖGLICHE GRÜNDE FÜR DEN HÄUSLICHEN UNTERRICHT.....	16
MÖGLICHE PROBLEME UND GEFAHREN DURCH DEN HÄUSLICHEN UNTERRICHT.....	17
<b>FALLBEISPIELE AUS DER BERATUNGSTÄTIGKEIT DER BUNDESSTELLE FÜR SEKTFRAGEN</b> .....	<b>19</b>
<b>BEISPIELE AUS DER MEDIENBERICHTERSTATTUNG</b> .....	<b>24</b>
DIE GEMEINDE GOTTES .....	24
DER TOD EINES 13-JÄHRIGEN MÄDCHENS.....	25
DER „FALL A.“ .....	27
DER „FALL INGRID L.“ .....	27
<b>HÄUSLICHER UNTERRICHT: FORSCHUNGSPERSPEKTIVEN, SICHTWEISE DES KINDER- UND JUGENDSCHUTZES, DYNAMIKEN UND BEISPIELE</b> .....	<b>29</b>
STAND DER FORSCHUNG .....	29
STELLUNGNAHME DER KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFTEN.....	34
DYNAMIKEN UND BEISPIELE AUS DEM PHÄNOMENBEREICH HÄUSLICHER UNTERRICHT IN ÖSTERREICH.....	38
<b>SCHLUSSBEMERKUNG</b> .....	<b>44</b>

## EINLEITUNG

Dieser Sonderbericht gibt einen Überblick über den häuslichen Unterricht in Österreich. Er entstand in Kooperation zwischen der Bundesstelle für Sektenfragen und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und ist die erste derartige Darstellung des Themas.

Grundsätzlich besteht in Österreich die Möglichkeit, die allgemeine Schulpflicht nicht nur durch den Besuch einer Pflicht-, mittleren oder höheren Schule zu erfüllen, sondern auch durch die „Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht“. Diese Option inkludiert auch die Teilnahme an häuslichem Unterricht. Neben einer entsprechenden Anzeige durch die Erziehungsberechtigten bei der jeweiligen Bildungsdirektion haben die betreffenden Kinder und Jugendlichen jährlich den Erfolg des häuslichen Unterrichts durch eine Externistenprüfung nachzuweisen. Seit dem Schuljahr 2022/23 ist darüber hinaus auch ein Reflexionsgespräch verpflichtend.

In der Arbeit der Bundesstelle für Sektenfragen ist der häusliche Unterricht ein wiederkehrendes Thema. Regelmäßig wenden sich besorgte Privatpersonen oder Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen mit ihren Fragen zu alternativen Unterrichts- und Lernkonzepten von religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaften an das Beratungsteam. Seit einigen Jahren lässt sich eine steigende Bereitschaft von Eltern beobachten, Kinder und Jugendliche vom regulären Unterricht abzumelden und sie zu Hause zu unterrichten. In der COVID-19-Pandemie wurde dieses Phänomen besonders augenfällig.

Auch wenn der häusliche Unterricht in Österreich grundsätzlich möglich ist, birgt er Risiken für die betroffenen Kinder und Jugendlichen. Denn Schule ist nicht bloß ein Ort, an dem Bildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten geboten werden. Sie ist auch ein Ort, der die Pluralität einer liberalen Gesellschaft abbildet. Kinder und Jugendliche lernen an der Schule, mit Vielfalt umzugehen, andere Meinungen auszuhalten und sich als Teil einer demokratischen Gesellschaft, die von Mitbestimmung und Mitgestaltung lebt, zu begreifen. Zudem ist Schule vor allem auch dann ein wichtiges Korrektiv, wenn die Grundrechte von Kindern und Jugendlichen gefährdet oder Kinder und Jugendliche von psychischer und/oder physischer Vernachlässigung und Gewalt bedroht sind. Die Schule erbringt hier wichtige Präventions- und Interventionsleistungen. Kinder und Jugendliche, die häuslichen Unterricht besuchen, werden dieser Chancen beraubt und verbleiben im oft engen Rahmen der jeweiligen Bezugsgruppe.

In diesem Bericht werden nicht nur die verschiedenen Probleme und Gefahren des häuslichen Unterrichts aus der Perspektive der Bundesstelle für Sektenfragen näher beleuchtet. Er bietet auch eine genaue Darstellung der Rechtsgrundlagen und der aktuellen Datenlage zum häuslichen Unterricht in Österreich. Eine Zusammenschau (bildungs-)wissenschaftlicher Positionen zum Thema und einige ausgewählte Fallbeispiele ergänzen die Darstellung.

Im nachfolgenden Text werden in einigen Abschnitten auch Hinweise auf Publikationen und Quellen im Internet gegeben. Alle Links wurden am 06.06.2023 nochmals überprüft und konnten abgerufen werden.

# HÄUSLICHER UNTERRICHT UND EXTERNISTENPRÜFUNG

Kapitel erstellt vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

## Darstellung der Rechtslage

### Möglichkeiten der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht

§ 1 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 (SchPflG 1985), BGBl. Nr. 76/1985 in der geltenden Fassung, bestimmt, dass alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, der allgemeinen Schulpflicht unterliegen. Von einem solchen „dauernden Aufenthalt“ ist auszugehen, wenn sich eine Person an einem Ort dauernd bis auf Weiteres, d. h. nicht nur vorübergehend, aufhält oder die aus den Umständen erkennbare Absicht hat, sich an einem Ort aufzuhalten.<sup>1</sup> Durch eine nur vorübergehende Unterbrechung wird der dauernde Aufenthalt nicht beendet, sondern vielmehr erst dann, wenn auch keine Rückkehrabsicht mehr besteht.<sup>2</sup> Die allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September<sup>3</sup> und dauert neun Schuljahre<sup>4</sup>.

Die allgemeine Schulpflicht kann in Österreich nicht nur durch den Besuch von allgemeinbildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten)<sup>5</sup>, sondern auch durch „Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht“ erfüllt werden. Neben dem Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht<sup>6</sup>, dem Besuch einer Schule, die keiner gesetzlich geregelten Schulart entspricht<sup>7</sup> oder dem Besuch von im Ausland gelegenen Schulen<sup>8</sup> besteht in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit der Erfüllung der Schulpflicht durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht<sup>9</sup>.

### Voraussetzungen für die Teilnahme an häuslichem Unterricht

Voraussetzung für die Teilnahme eines Kindes am häuslichen Unterricht ist zunächst, dass das Kind in Österreich der allgemeinen Schulpflicht unterliegt. Ein vorübergehender Aufenthalt im Ausland steht dem häuslichen Unterricht somit nicht entgegen.

Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, aber aufgrund der Feststellung, dass sie bereits schulreif sind, die Volksschule vorzeitig besuchen könnten, haben nicht die Möglichkeit der Teilnahme am häuslichen Unterricht.<sup>10</sup> Dem gegenüber können Kinder, die schulpflichtig, jedoch nicht schulreif sind<sup>11</sup>, ihre Schulpflicht durch Teilnahme am häuslichen Unterricht auf der Vorschulstufe erfüllen.

---

<sup>1</sup> vgl. VwGH, Erkenntnis vom 13.05.2011, 2010/10/0139

<sup>2</sup> vgl. VwGH, Erkenntnis vom 29.09.2017, Ra 2017/10/0044

<sup>3</sup> § 2 Abs. 1 SchPflG 1985

<sup>4</sup> § 3 SchPflG 1985

<sup>5</sup> § 5 Abs. 1 SchPflG 1985

<sup>6</sup> § 11 Abs. 1 SchPflG 1985

<sup>7</sup> § 12 SchPflG 1985; hierbei handelt es sich in erster Linie um Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut, denen vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung das Öffentlichkeitsrecht verliehen wurde.

<sup>8</sup> § 13 SchPflG 1985

<sup>9</sup> § 11 Abs. 2 SchPflG 1985

<sup>10</sup> § 7 SchPflG 1985

<sup>11</sup> § 6 Abs. 2e SchPflG 1985

Der häusliche Unterricht muss zudem dem Unterricht an einer allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer mittleren oder höheren Schule gleichwertig sein, wobei hier die Polytechnische Schule vom Gesetzgeber explizit ausgenommen wird.<sup>12</sup> Die Teilnahme am häuslichen Unterricht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule ist somit unzulässig. Ausgeschlossen ist die Erfüllung der Schulpflicht durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht auch dann, wenn festgestellt wurde, dass das Kind aufgrund eines entsprechenden Deutschförderbedarfs zum Besuch einer Deutschförderklasse bzw. eines Deutschförderkurses verpflichtet ist.<sup>13</sup>

### Anzeige der Teilnahme an häuslichem Unterricht

Die Erziehungsberechtigten haben die Teilnahme ihres Kindes am häuslichen Unterricht jeweils bis zum Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres der örtlich zuständigen Bildungsdirektion anzuzeigen.<sup>14</sup> Diese Anzeige hat den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum sowie die Anschrift jener Person, welche das Kind voraussichtlich führend unterrichten wird, zu enthalten.<sup>15</sup>

Die Bildungsdirektion kann die Teilnahme am häuslichen Unterricht untersagen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die zuvor angesprochene Gleichwertigkeit nicht gegeben ist.<sup>16</sup> Zum Zwecke der Feststellung, ob die Gleichwertigkeit gegeben ist, sowie vor dem Hintergrund der Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten kann die Bildungsdirektion die Bekanntgabe weiterer Informationen, so zum Beispiel etwa die Vorlage eines pädagogischen Konzeptes oder die Offenlegung der zeitlichen Ressourcen der Person, die das Kind voraussichtlich führend unterrichten wird, verlangen. Nicht zulässig ist hingegen das Verlangen eines Nachweises der Befähigung zur Unterrichtserteilung.<sup>17</sup> Weitere erforderliche und der Bildungsdirektion bekanntzugebende Informationen sind der Lehrplan sowie die Schulstufe, nach welchem bzw. auf welcher das Kind unterrichtet werden soll.<sup>18</sup>

### Absolvierung eines Reflexionsgespräches

Seit dem Schuljahr 2022/23 ist für Kinder und Jugendliche, die die allgemeine Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllen, die Teilnahme an einem Reflexionsgespräch über den Leistungsstand verpflichtend vorgeschrieben.<sup>19</sup> Dieses Gespräch muss bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien an jener Schule geführt werden, die bei Untersagung des häuslichen Unterrichts zu besuchen wäre.<sup>20</sup> Ausgenommen von der verpflichtenden Absolvierung des Reflexionsgespräches sind jene Kinder, die am häuslichen Unterricht auf der Vorschulstufe teilnehmen.

---

<sup>12</sup> § 11 Abs. 1 SchPflG 1985

<sup>13</sup> § 11 Abs. 2a SchPflG 1985

<sup>14</sup> Für den Fall gemeinsamer Obsorge ist auf § 167 Abs. 1 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), welcher wie folgt lautet, hinzuweisen: „Sind beide Eltern mit der Obsorge betraut, so ist jeder Elternteil für sich allein berechtigt und verpflichtet, das Kind zu vertreten; seine Vertretungshandlung ist selbst dann rechtswirksam, wenn der andere Elternteil mit ihr nicht einverstanden ist.“

<sup>15</sup> § 11 Abs. 3 SchPflG 1985

<sup>16</sup> § 11 Abs. 3 SchPflG 1985

<sup>17</sup> Art. 17 Abs. 3 StGG; z. B. das Verlangen eines abgeschlossenen Lehramtsstudiums.

<sup>18</sup> BVwG, Erkenntnis vom 27.10.2022, W128 2259169-1/2E

<sup>19</sup> vgl. § 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985

<sup>20</sup> Hierbei handelt es sich um die jeweilige sogenannte Sprengelschule.

## **Ablegung einer Prüfung über den zureichenden Erfolg**

Kinder und Jugendliche im häuslichen Unterricht haben jährlich zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres den zureichenden Erfolg des häuslichen Unterrichts durch eine Prüfung an einer öffentlichen Schule im örtlichen Zuständigkeitsbereich jener Bildungsdirektion, die für die Einhaltung der Schulpflicht zuständig ist,<sup>21</sup> nachzuweisen.

Diese Prüfung stellt eine Externistenprüfung über eine Schulstufe dar<sup>22</sup> und ist grundsätzlich über alle im Lehrplan für die entsprechende Schulstufe und Schulart vorgesehenen Pflichtgegenstände abzulegen. Von der Verpflichtung zur Ablegung dieser Prüfung ausgenommen sind Kinder, die am häuslichen Unterricht auf der Vorschulstufe teilnehmen.<sup>23</sup> Für den Fall, dass diese Prüfung nicht erfolgreich absolviert wird und der Nachweis des zureichenden Erfolges somit nicht erbracht werden kann, ist für die verbleibende Dauer der Schulpflicht eine Teilnahme am häuslichen Unterricht bzw. der Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht nicht mehr zulässig.<sup>24</sup>

Nähere Bestimmungen hinsichtlich der Schulen, an denen die Prüfungen abzulegen sind, treffen die Bildungsdirektionen durch Verordnung.

## **Untersagung der Teilnahme am häuslichen Unterricht und Anordnung des Schulbesuches**

Eine Untersagung der Teilnahme am häuslichen Unterricht aufgrund mangelnder Gleichwertigkeit oder aufgrund eines entsprechenden Deutschförderbedarfs hat die Anordnung zur Folge, dass das Kind seine Schulpflicht durch den Besuch einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu erfüllen hat.

Zu einer entsprechenden Anordnung kommt es auch in jenen Fällen, in denen das verpflichtende Reflexionsgespräch nicht absolviert wird, oder in denen erst zu einem späteren Zeitpunkt Umstände hervortreten, aufgrund derer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von mangelnder Gleichwertigkeit auszugehen ist.

## **Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht**

Die Verpflichtung, für die Erfüllung der Schulpflicht und im Zuge dessen auch für die Ablegung der Externistenprüfung zu sorgen, obliegt den Erziehungsberechtigten.<sup>25</sup> Die Nichterfüllung dieser Pflicht durch die Erziehungsberechtigten stellt eine Verwaltungsübertretung dar, welche bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist.<sup>26</sup>

Eine Überprüfung der Erfüllung der Schulpflicht erfolgt auch durch die jeweils zuständige Bildungsdirektion im Sinne des § 16 SchPflG 1985.

---

<sup>21</sup> Dies ist in der Regel die Bildungsdirektion des Bundeslandes, in welchem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat.

<sup>22</sup> § 42 Abs. 14 SchUG, §§ 1 Abs. 1 Z 2, 7 ExtVO

<sup>23</sup> § 11 Abs. 4, 5 SchPflG 1985

<sup>24</sup> VwGH, Erkenntnis vom 26.01.2023, Ro 2022/10/0004-7

<sup>25</sup> § 24 Abs. 1 SchPflG 1985

<sup>26</sup> § 24 Abs. 4 SchPflG 1985

## Rückblick auf die Rechtslage vor dem Schuljahr 2022/23<sup>27</sup>

Vor dem Schuljahr 2018/19 sah § 11 Abs. 3 SchPflG 1985 vor, dass eine Untersagung der Teilnahme am häuslichen Unterricht durch den (damaligen) Landesschulrat innerhalb eines Monats zu erfolgen hatte. Diese Frist ist für Anzeigen, die sich auf das Schuljahr 2018/19 bezogen, erstmals entfallen.

Einhergehend mit der Einführung der Deutschförderklassen bzw. -kurse enthält § 11 SchPflG 1985 seit 1.1.2019 einen Abs. 2a, welcher bestimmt, dass im Falle eines entsprechenden Deutschförderbedarfs die Teilnahme am häuslichen Unterricht ausgeschlossen ist.

Mit 1.5.2022 wurde die Frist für die Anzeige der Teilnahme am häuslichen Unterricht vorverlegt, sodass eine solche nunmehr vor Ende des vorangehenden Unterrichtsjahres zu erfolgen hat. Zudem wurde festgelegt, dass für eine Untersagung aus Gründen mangelnder Gleichwertigkeit nunmehr eine „überwiegende“ anstelle einer „großen“ Wahrscheinlichkeit ausreiche. Ebenfalls mit 1.5.2022 in Kraft trat die Verpflichtung zur Absolvierung der Reflexionsgespräche, die aufgrund der Frist „bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien“ ihre Wirksamkeit erstmals im Schuljahr 2022/23 entfaltete.

## In Aussicht genommene rechtliche Änderungen

Nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen in der nahen Vergangenheit sind im Zusammenhang mit dem häuslichen Unterricht rechtliche Änderungen angedacht, welche sowohl eine Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985 und des Schulunterrichtsgesetzes als auch der Externistenprüfungsverordnung erforderlich machen. Hinsichtlich der genannten Gesetze ist das parlamentarische Verfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch anhängig; auch die Änderung der Externistenprüfungsverordnung ist noch nicht erfolgt.

In Bezug auf die Anzeige der Teilnahme am häuslichen Unterricht soll allen voran eine Erweiterung der gesetzlich vorgesehenen Informationen, welche diese zwingend zu enthalten hat, erfolgen. So sieht der Gesetzesentwurf vor, dass die Anzeige neben dem Vor- und Familiennamen, dem Geburtsdatum sowie der Anschrift jener Person, welche das Kind führend unterrichtet wird, in Zukunft auch folgende Informationen zu enthalten hat:

- den Ort, an dem der Unterricht erfolgen soll,
- das Jahreszeugnis über das vorangehende Schuljahr oder ein Zeugnis über die Externistenprüfung über die vorangehende Schulstufe,
- den Lehrplan, nach welchem, und die Schulstufe, auf der der häusliche Unterricht erfolgen soll, sowie eine Zusammenfassung des pädagogischen Konzepts für den Unterricht.

Zudem soll die Frist für die Anzeige der Teilnahme am häuslichen Unterricht bis auf eine Woche nach dem Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres ausgedehnt werden.

In Bezug auf die Reflexionsgespräche ist beabsichtigt, dass diese nunmehr auch für jene Kinder, die am häuslichen Unterricht auf der Vorschulstufe teilnehmen, verpflichtend sind. Für jene Kinder und Jugendlichen, die am häuslichen Unterricht nach dem Lehrplan einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden mittleren oder höheren

---

<sup>27</sup> Aufgrund der Tatsache, dass sich der Bericht dem Konzept zufolge auch auf vergangene Schuljahre beziehen soll, darf auf in diesem Zeitraum erfolgte Änderungen der rechtlichen Grundlagen hingewiesen werden.



Schule teilnehmen, soll festgelegt werden, dass auch das Reflexionsgespräch an einer solchen Schule<sup>28</sup> durchzuführen ist.

Hinsichtlich der abzulegenden Externistenprüfung soll explizit festgelegt werden, dass diese im Falle des Nichtbestehens einmalig, nämlich in den ersten beiden Wochen des folgenden Schuljahres, wiederholt werden kann. Bei positiver Ablegung derselben ist die nunmehrige Schülerin bzw. der nunmehrige Schüler berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen; die Anordnung des Schulbesuches bleibt jedoch aufrecht. Gegenstand der Wiederholung der Externistenprüfung sollen zudem nur jene Prüfungsgebiete, die bei der Externistenprüfung am Ende des Unterrichtsjahres nicht positiv absolviert wurden, sein. Ebenfalls in Aussicht genommen ist, dass die einzelnen Teilprüfungen in Zukunft nicht mehr vor der gesamten Prüfungskommission, sondern vor Einzelprüferinnen bzw. Einzelprüfern und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer abgelegt werden sollen.

## Darstellung der Datenlage

### Entwicklung der Datengrundlage

Zur Anzahl schulpflichtiger Kinder im häuslichen Unterricht liegt dem BMBWF ab dem Schuljahr 2016/17 belastbares und inhaltlich konsolidiertes Datenmaterial vor. Davor wurde diese Zahl unregelmäßig und u. a. zum Zwecke der Beantwortung von Parlamentarischen Anfragen als Ad-hoc-Anfrage erhoben.

Für die Schuljahre 2016/17 bis 2020/21 wird zur Ermittlung der Anzahl Schulpflichtiger im häuslichen Unterricht auf Daten aus dem definitiven Stellenplan des Personalcontrollings zurückgegriffen.

Ab inklusive dem Schuljahr 2021/22 wurde die Anzahl schulpflichtiger Kinder im häuslichen Unterricht regelmäßig und nach einheitlichen methodischen Standards vom BMBWF bei den neun Bildungsdirektionen erhoben. Dies geschah u. a. zum Zweck eines engmaschigen Monitorings während der COVID-19-Pandemie.

Aufgrund ihrer inhaltlichen Relevanz wurden die Daten zum häuslichen Unterricht zudem in die planmäßige Datenmeldung gemäß Bildungsdokumentationsgesetz aufgenommen, sodass diese dem BMBWF regelmäßig von den Bildungsdirektionen gemeldet werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass dem BMBWF für Schulpflichtige im häuslichen Unterricht und reguläre Schülerinnen bzw. Schüler dieselbe Datengrundlage zur Verfügung steht. Im aktuellen Schuljahr liegt aufgrund der Neueinführung derzeit noch keine vollständige und belastbare Datenmeldung vor.

### Anzahl schulpflichtiger Kinder im häuslichen Unterricht in den Schuljahren 2016/17 bis 2022/23

Die dem BMBWF vorliegenden Daten zeigen österreichweit für die Schuljahre 2016/17 bis 2020/21 eine stabile Anzahl von rund 2.300 bis 2.600 Schulpflichtigen im häuslichen Unterricht. Dabei handelt es sich durchgehend um rund 0,3 % aller Schulpflichtigen. Auch auf der Ebene der einzelnen Bundesländer sind nur wenige leichte Schwankungen dieser Zahlen zu erkennen, was sich mit dem Schuljahr 2021/22 schlagartig ändert.

---

<sup>28</sup> Derzeit ist das Reflexionsgespräch zwingend an einer Mittelschule bzw. auf der 9. Schulstufe an einer Polytechnischen Schule zu absolvieren.

Waren im Schuljahr davor noch 2.603 Kinder im häuslichen Unterricht, so waren es 2021/22 mit 7.515 beinahe dreimal so viele (ca. +190 %). Umgelegt auf die Gesamtanzahl aller Schulpflichtigen kann gesagt werden, dass es sich bei dieser Größenordnung um rund 1,0 % aller Schulpflichtigen handelt. D. h. einer bzw. eine von 100 Schulpflichtigen befand sich demnach zu Beginn des Schuljahres 2021/22 im häuslichen Unterricht, wobei es sich zumindest zum Teil um eine Auswirkung der COVID-19-Pandemie handeln dürfte.

Datenerhebungen des BMBWF haben allerdings ergeben, dass ein Großteil dieser Personen im Lauf des Schuljahres 2021/22 in das Regelschulwesen zurückgekehrt ist. Waren zu Schuljahresanfang noch 7.515 Kinder im häuslichen Unterricht gemeldet, so waren es zu Schuljahresende nur mehr 4.936, was einem Rückgang von 2.579 Schulpflichtigen – rund 34 %, d. h. einem Drittel – entspricht.

Für den Beginn des Schuljahres 2022/23 waren mit 4.083 Kindern rund 0,5 % aller Schulpflichtigen für eine Teilnahme am häuslichen Unterricht gemeldet. Dabei handelt es sich um eine Größenordnung zwischen dem Ausgangswert vor den Auswirkungen der Pandemie und dem bisherigen Höchststand der Zahlen zum Beginn des Schuljahres 2021/22.

Auch im Schuljahr 2022/23 ist bereits während des Schuljahres eine große Anzahl von Personen aus dem häuslichen Unterricht in den Regelunterricht zurückgekehrt. Zum Zeitpunkt der – erstmals gesetzlich vorgeschriebenen – Durchführung der Reflexionsgespräche im Februar 2023 befanden sich noch 3.290 schulpflichtige Kinder im häuslichen Unterricht. Somit haben 793 Schulpflichtige zwischen dem Beginn des Schuljahres und der Phase der Reflexionsgespräche den häuslichen Unterricht beendet. Dies entspricht einem Rückgang der Anzahl Schulpflichtiger im häuslichen Unterricht um rund 20 %.

Abbildung 1:

<b>Schulpflichtige im häuslichen Unterricht nach Bundesländern in Österreich in den Schuljahren 2016/17 bis 2022/23 (absolut)</b>									
Bundesland	Schuljahr								
	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	Anfang 2021/22	Ende 2021/22	Anfang 2022/23	Mitte 2022/23
<b>Österreich gesamt</b>	<b>2 346</b>	<b>2 330</b>	<b>2 444</b>	<b>2 307</b>	<b>2 603</b>	<b>7 515</b>	<b>4 936</b>	<b>4 083</b>	<b>3 290</b>
Burgenland	102	119	104	88	142	285	192	142	122
Kärnten	247	191	186	185	168	452	242	326	257
Niederösterreich	538	571	748	664	816	2 049	1 218	963	788
Oberösterreich	247	233	201	242	299	1 427	925	625	472
Salzburg	89	90	77	89	116	406	323	249	191
Steiermark	407	407	407	324	423	1 130	790	716	556
Tirol	212	221	199	213	233	543	463	388	336
Vorarlberg	131	103	114	95	116	353	221	192	147
Wien	373	395	408	407	290	870	562	482	421

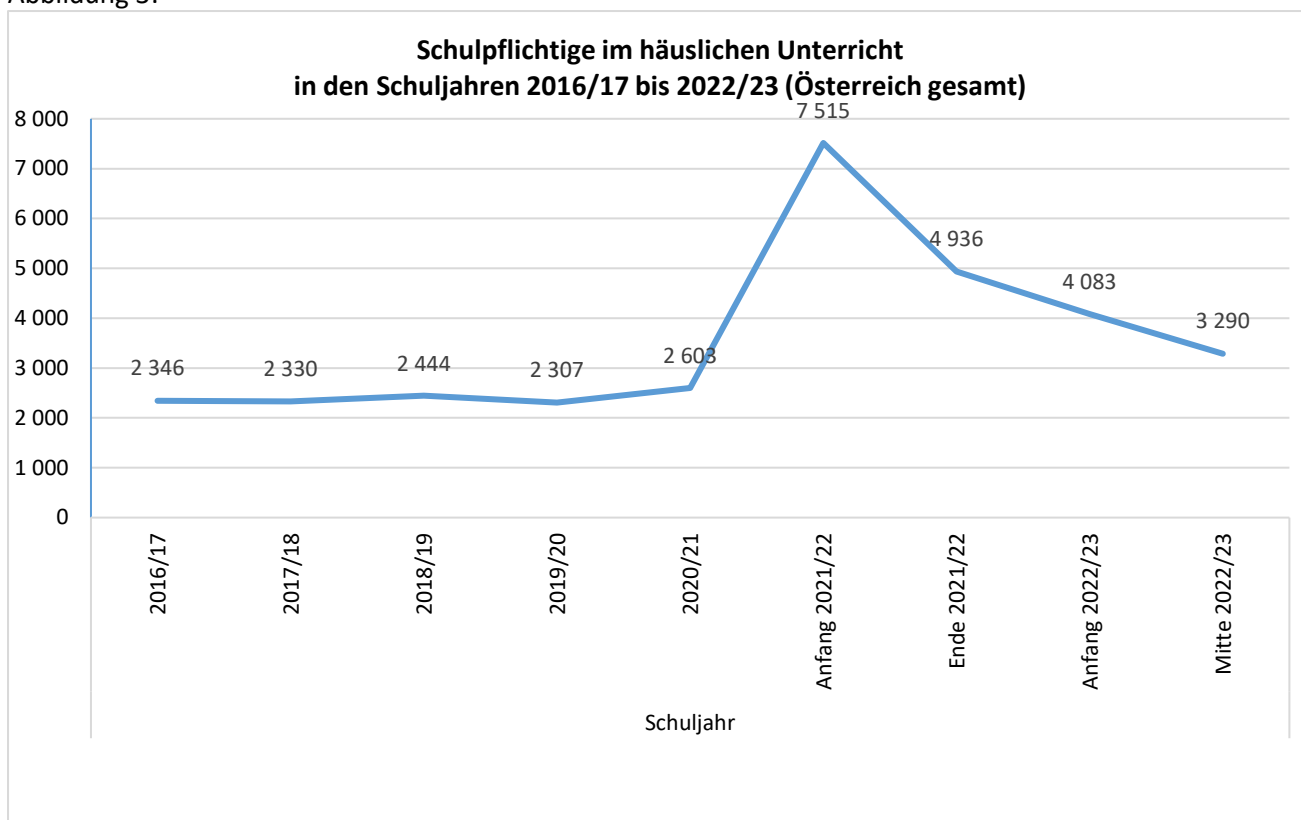
Quelle: BMBWF

Abbildung 2:

Schulpflichtige im häuslichen Unterricht nach Bundesländern in Österreich in den Schuljahren 2016/17 bis 2022/23 (anteilig an Schulpflichtigen in %)									
Bundesland	Schuljahr								
	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	Anfang 2021/22	Ende 2021/22	Anfang 2022/23	Mitte 2022/23
<b>Österreich gesamt</b>	<b>0,3%</b>	<b>0,3%</b>	<b>0,3%</b>	<b>0,3%</b>	<b>0,3%</b>	<b>1,0%</b>	<b>0,6%</b>	<b>0,5%</b>	<b>0,4%</b>
Burgenland	0,4%	0,5%	0,4%	0,4%	0,6%	1,2%	0,8%	0,6%	0,5%
Kärnten	0,5%	0,4%	0,4%	0,4%	0,4%	1,0%	0,5%	0,7%	0,6%
Niederösterreich	0,4%	0,4%	0,5%	0,4%	0,5%	1,4%	0,8%	0,7%	0,5%
Oberösterreich	0,2%	0,2%	0,1%	0,2%	0,2%	1,0%	0,7%	0,5%	0,3%
Salzburg	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,8%	0,6%	0,5%	0,4%
Steiermark	0,4%	0,4%	0,4%	0,3%	0,4%	1,1%	0,8%	0,7%	0,6%
Tirol	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,4%	0,8%	0,7%	0,6%	0,5%
Vorarlberg	0,3%	0,3%	0,3%	0,2%	0,3%	0,9%	0,6%	0,5%	0,4%
Wien	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,5%	0,3%	0,3%	0,2%

Quelle: BMBWF

Abbildung 3:



Quelle: BMBWF

## Ergebnisse der Externistenprüfungen (Schuljahr 2021/22) zum Zweck des Nachweises des gleichwertigen Unterrichts im Sinne des Schulpflichtgesetzes

Für die Externistenprüfungen des Schuljahres 2021/22 waren 5.680 Schulpflichtige vorgesehen. Dabei handelt es sich um 4.936 Teilnehmende am häuslichen Unterricht (rund 87 % aller für die Externistenprüfung Vorgesehenen) und um 744 Schulpflichtige an Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht (rund 13 % aller für die Externistenprüfung Vorgesehenen). Von allen 5.680 Personen, die für eine Externistenprüfung vorgesehen waren, sind 3.537 (rund 62 %) auch tatsächlich angetreten. Bei 1.123 Personen (rund 19,8 %) bestand keine Verpflichtung zur Prüfung, da sie sich in der Vorschulstufe befanden, auf ihrer Schulstufe eine verbale Beurteilung möglich war, eine gleichartige Prüfung im Ausland abgelegt wurde oder die Verpflichtung zur Prüfung nachträglich weggefallen<sup>29</sup> ist. 1.020 Personen (rund 18 %) sind trotz Verpflichtung nicht angetreten.

Jene Schulpflichtigen, die zur Externistenprüfung angetreten sind, unterteilen sich in 3.098 Kinder (87,6 %), die diese auch bestanden haben und 439 Kinder (12,4 %), die diese nicht bestanden haben. Gemessen an der Gesamtzahl für die Externistenprüfung vorgesehener Schulpflichtiger wird diese damit von rund 54,5 % positiv absolviert, während 7,7 % zu dieser zwar antreten, sie aber nicht positiv absolvieren. Eine Auftrennung der Prüfungsergebnisse in jene Personen, die die Prüfung absolvieren, weil sie am häuslichen Unterricht teilnehmen und jene, die eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen, ist für das Schuljahr 2021/22 nicht möglich.

Da die Möglichkeit der Absolvierung einer Externistenprüfung nur für die Schulstufen 1 bis 9 vorgesehen ist, findet der Großteil der Prüfungen auf den Ebenen der Schularten Volksschule (3.373 Personen, d. h. rund 60 % aller vorgesehenen Prüfungen) und Mittelschule (1.523, d. h. rund 27 % aller vorgesehenen Prüfungen) statt.

---

<sup>29</sup> Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn eine Person nach dem Erhebungsstichtag, aber vor der Externistenprüfung wieder in den Regelunterricht zurückkehrt oder einer Schule innerhalb genau dieses Zeitraums das Öffentlichkeitsrecht verliehen wird.

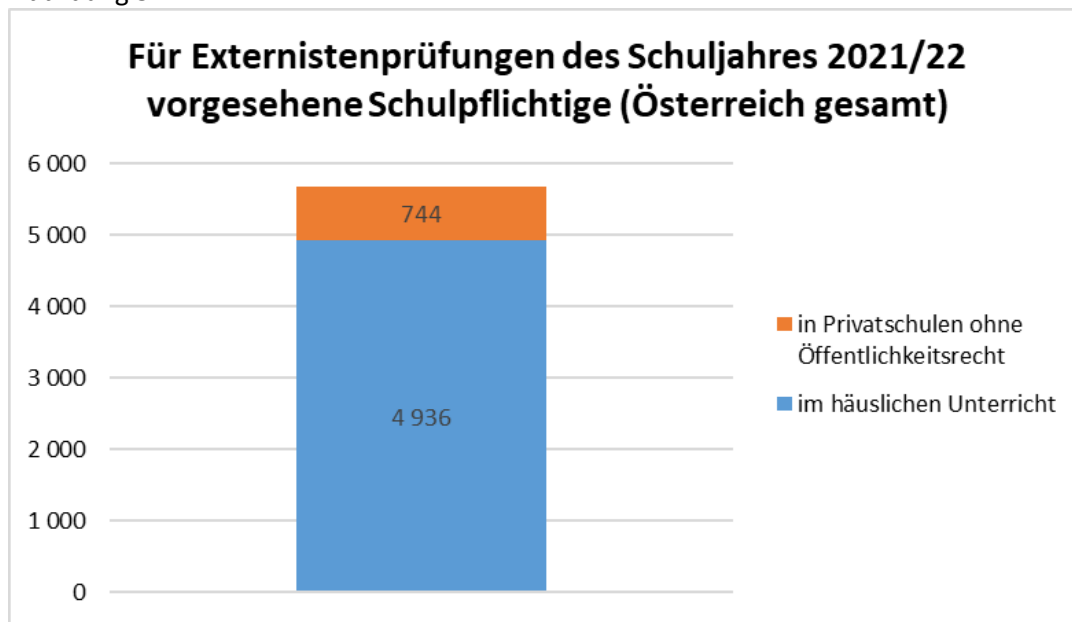
Abbildung 4:

Ergebnisse der Externistenprüfungen des Schuljahres 2021/22 nach Bundesländern (absolut)						
Bundesland	für Externistenprüfung vorgesehene Schulpflichtige	davon Schulpflichtige		zur Externistenprüfung angetretene Schulpflichtige	davon Schulpflichtige	
		im häuslichen Unterricht	in Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht		Prüfung bestanden	Prüfung nicht bestanden
<b>Österreich gesamt</b>	<b>5 680</b>	<b>4 936</b>	<b>744</b>	<b>3 537</b>	<b>3 098</b>	<b>439</b>
Burgenland	192	192	-	128	105	23
Kärnten	317	242	75	244	191	53
Niederösterreich	1 390	1 218	172	919	821	98
Oberösterreich	925	925	-	635	557	78
Salzburg	323	323	-	186	163	23
Steiermark	790	790	-	544	470	74
Tirol	488	463	25	215	184	31
Vorarlberg	221	221	-	190	157	33
Wien	1 034	562	472	476	450	26

Quelle: BMBWF

Anm.: Gemeint sind ausschließlich Externistenprüfungen zum Zweck des Nachweises des gleichwertigen Unterrichts im Sinne des Schulpflichtgesetzes.

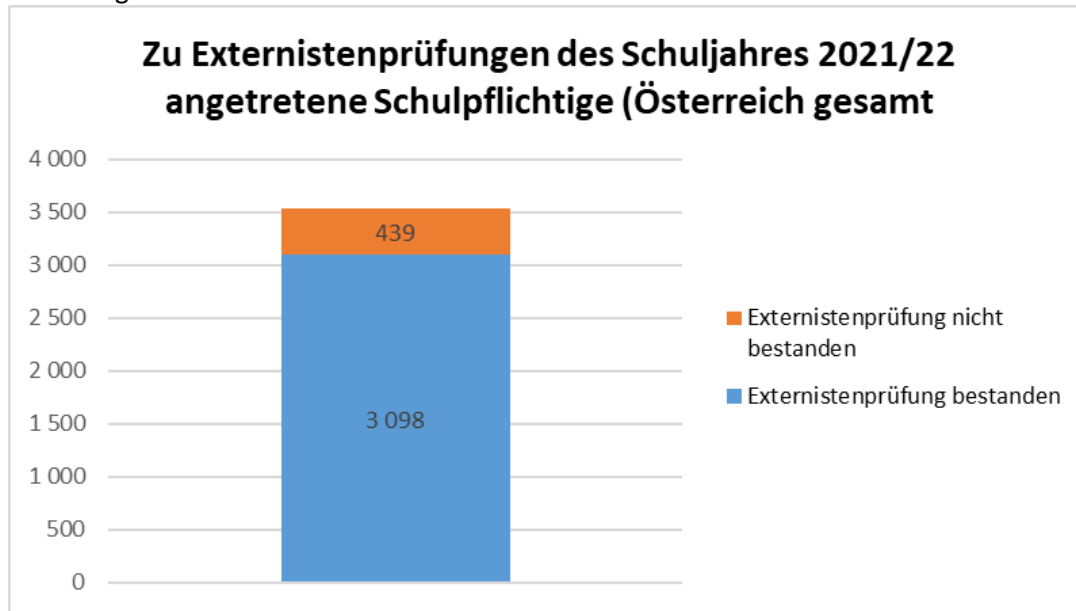
Abbildung 5:



Quelle: BMBWF

Anm.: Gemeint sind ausschließlich Externistenprüfungen zum Zweck des Nachweises des gleichwertigen Unterrichts im Sinne des Schulpflichtgesetzes.

Abbildung 6:



Quelle: BMBWF

Anm.: Gemeint sind ausschließlich Externistenprüfungen zum Zweck des Nachweises des gleichwertigen Unterrichts im Sinne des Schulpflichtgesetzes.

### Ergebnisse der Reflexionsgespräche des Schuljahres 2022/23

Zum Zeitpunkt der Phase der Reflexionsgespräche bestand für 2.613 Schulpflichtige im häuslichen Unterricht eine Verpflichtung, ein solches auch durchzuführen.<sup>30</sup> 2.559 Reflexionsgespräche (rund 98 %) wurden im Anschluss auch tatsächlich durchgeführt.

Als Ergebnis wurden dem BMBWF von den Bildungsdirektionen 2.496 (97,5 % aller durchgeführten Gespräche) Reflexionsgespräche gemeldet, die unter Bezug auf § 11 Abs. 6 SchPflG 1985 keinen Handlungsbedarf erkennen lassen. D. h., es sind beim Reflexionsgespräch keine Umstände hervorgetreten, wodurch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß § 11 Abs. 2 SchPflG 1985 dem Besuch einer öffentlichen Schule nicht mindestens gleichwertig ist. Auch sind keine Umstände hervorgetreten, die eine Gefährdung des Kindeswohls befürchten lassen.

Bei 58 Gesprächen (2,3 % aller durchgeführten Gespräche) traten Umstände zu Tage, wodurch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß § 11 Abs. 2 SchPflG 1985 dem Besuch einer öffentlichen Schule nicht mindestens gleichwertig ist. Weiters wurden dem BMBWF – im Zusammenhang mit den Reflexionsgesprächen – zwei Fälle des Verdachts der Kindeswohlgefährdung und drei Fälle des Verdachts der Kindeswohlgefährdung mit gleichzeitigen Zweifeln an der Gleichwertigkeit des häuslichen Unterrichts zur Kenntnis gebracht. Dies betrifft dabei jeweils gerundete 0,1 % aller durchgeführten Reflexionsgespräche.

Von den 58 Fällen des Verdachts der mangelnden Gleichwertigkeit traten 41 (rund 71 %) im Bereich der Schulart Volksschule auf. Weitere 14 Fälle (rund 24 %) betreffen die Schulart Mittelschule, während zwei Fälle auf die BMS und einer auf die AHS entfallen.

<sup>30</sup> Bei 677 Schulpflichtigen im häuslichen Unterricht entfiel die Verpflichtung zum Reflexionsgespräch. Dies ist dann der Fall, wenn der häusliche Unterricht nach dem Erhebungsstichtag, aber vor einem etwaigen Reflexionsgespräch beendet wird oder die/der Schulpflichtige sich in der Vorschulstufe befindet.

Abbildung 7:

<b>Ergebnisse der Reflexionsgespräche des Schuljahres 2022/23 nach Bundesländern (absolut)</b>					
Bundesland	Anzahl durchgeführte Reflexionsgespräche gesamt	davon mit Ergebnis:			
		mangelnde Gleichwertigkeit	Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	mangelnde Gleichwertigkeit UND Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	kein Handlungsbedarf
<b>Österreich gesamt</b>	<b>2 559</b>	<b>58</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>2 496</b>
Burgenland	114	-	-	-	114
Kärnten	199	5	1	3	190
Niederösterreich	622	1	-	-	621
Oberösterreich	432	-	-	-	432
Salzburg	148	1	-	-	147
Steiermark	360	41	1	-	318
Tirol	151	2	-	-	149
Vorarlberg	147	5	-	-	142
Wien	386	3	-	-	383

Quelle: BMBWF

Anm.: Kein Handlungsbedarf im Sinne von § 11 Abs. 6 SchPflG 1985 besteht dann, wenn beim Reflexionsgespräch keine Umstände hervorgetreten sind, wodurch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß § 11 Abs. 2 SchPflG 1985 dem Besuch einer öffentlichen Schule nicht mindestens gleichwertig ist und zudem keine Umstände hervorgetreten sind, die eine Gefährdung des Kindeswohls befürchten lassen.

# HÄUSLICHER UNTERRICHT AUS DER PERSPEKTIVE DER BUNDESSTELLE FÜR SEKTFRAGEN

## Vorbemerkung

Häuslicher Unterricht ist in Österreich möglich und dann angemessen, wenn er sich am Kindeswohl orientiert und vergleichbare Bildungsabschlüsse wie der schulische Unterricht ermöglicht. Problematisch ist der häusliche Unterricht in den Fällen, in denen dadurch Kinder und Jugendliche vom erweiterten sozialen Umfeld abgeschottet werden, diese Abschottung aus ideologischen Gründen erfolgt und eine angemessene Teilhabe der Kinder und Jugendlichen am gesellschaftlichen Leben ganz oder deutlich eingeschränkt wird.

Die folgende Darstellung gründet sich auf den Erfahrungen aus der Arbeit der Bundesstelle für Sektenfragen, in deren Beratungen und Vernetzungsaktivitäten häuslicher Unterricht wiederholt Thema ist.

## Das Thema an der Bundesstelle für Sektenfragen

Seit Bestehen der Bundesstelle für Sektenfragen wenden sich immer wieder besorgte Angehörige oder Personen aus verschiedenen Bereichen (z. B. Schule und Bildung, Kinder- und Jugendhilfe, weitere Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen, Behörden, private Einrichtungen) mit Fragestellungen zu Kindern und Jugendlichen an die Bundesstelle. Die Kontaktaufnahme erfolgt entweder, weil junge Menschen als Mitglieder einer Gemeinschaft angeworben werden sollen oder weil die Mitgliedschaft der Eltern in einer religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaft sich negativ auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen auswirkt, sie vielleicht sogar unmittelbar gefährdet.

Die Bundesstelle erhält auch regelmäßig Anfragen zu alternativen Unterrichts- und Lernkonzepten, die von religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaften vertreten werden oder deren Inhalte vom Umfeld als irritierend und besorgniserregend „sektenhaft“ empfunden werden. Seit einigen Jahren fällt in den Beratungsfällen auf, dass Eltern steigende Bereitschaft zeigen, ihre Kinder vom regulären Unterricht abzumelden und sie zu Hause oder in kleinen Lerngruppen zu unterrichten. Dies geschieht teils aus religiösen oder spirituellen Gründen, teils aus Misstrauen gegenüber dem Staat und seinen Einrichtungen. Da sich die Fälle, in denen diese Form der „Schulverweigerung“ auch mit weltanschaulichen Ideologien begründet wurde, häuften, entstand hier ein Fokus der Informations- und Beratungstätigkeit der Bundesstelle. Zusätzlich wurde die Zusammenarbeit mit Schulbehörden, Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen sowie Expertinnen und Experten aus Bildung, Pädagogik sowie Kinder- und Jugendpsychologie verstärkt.

## Mögliche Gründe für den häuslichen Unterricht

Die Gründe für die Abmeldung des Schulbesuchs können in den religiösen bzw. weltanschaulichen Positionen der Eltern liegen. Diese Positionen können durchaus facettenreich sein: Die Eltern können vom Wunsch nach einem möglichst selbstbestimmten, autarken Leben oder von staatsfeindlichen Ideologien motiviert sein, es können aber auch religiöse Motive und der Wunsch vorhanden sein, die Kinder von einer als sündig oder



schädlich erlebten Welt fernzuhalten. Die offene pluralistische Gesellschaft wird dabei mitunter als Gegensatz zu den eigenen Ansichten empfunden. Manche Eltern kritisieren nur die Form der Vermittlung des Unterrichtsstoffes und sind auf der Suche nach alternativen Lernkonzepten. Dabei wirken Angebote mit esoterischen Wirkprinzipien oft besonders attraktiv. Sie versprechen z. B., dass der gesamte Mathematikstoff eines Schuljahres mühelos in wenigen Tagen mittels einer „magischen Energieübertragung“ vermittelt werden könne. Zum Teil wird in diesen Ansätzen davon ausgegangen, dass Kinder bereits mit allem verfügbaren Wissen zur Welt kommen und dieses nur im richtigen Umfeld freigesetzt werden müsse. Das Schulsystem wird als Feindbild gesehen, das diesen Prozess blockieren würde.

Die Bundesstelle für Sektenfragen legt besonderes Augenmerk auf die Situation von Kindern und Jugendlichen, die durch ihr Umfeld mit religiösen oder weltanschaulichen Ideologien oder Vorstellungen in Kontakt kommen, die ihre Rechte beschneiden oder ein sicheres Aufwachsen und die gesellschaftliche Partizipation behindern oder einschränken könnten. In diesem Zusammenhang kann es sich um religiös oder weltanschaulich begründete Vorgaben oder Vorschriften handeln, die

- Kinder als „reine“ Wesen von einer als „sündig“ oder „sündhaft“ erlebten Welt fernhalten,
- Kontakt zu „ungläubigen“ Gleichaltrigen einschränken,
- körper- und sexualfeindliche Vorgaben vertreten,
- die Gleichberechtigung der Geschlechter verneinen,
- Mitglieder der LGBTIQ-Community herabsetzen,
- angepasstes Verhalten durch Androhung von Hölle, Strafe oder dem Verlust von göttlicher Hilfe erwirken,
- pädagogisch bedenkliche Erziehungsansätze vertreten oder
- Kinder und Jugendliche in missionarischer Absicht zur Verbreitung der jeweiligen Lehre einsetzen.

## Mögliche Probleme und Gefahren durch den häuslichen Unterricht

Das Recht auf freie Religionsausübung und die Rechte von Eltern, ihren Kindern eigene Werte und Weltanschauungen zu vermitteln, sind wichtige Grundrechte einer Demokratie. Diese dürfen jedoch nicht andere Grundrechte, nämlich jene der Kinder und Jugendlichen, gefährden oder verletzen. Dies würde nämlich bedeuten, dass Religionsfreiheit vor Kindeswohl gesetzt wird.

### **Kinderrechte in Österreich**

Die Grundrechte der Kinder sind seit 1989 mit der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes in einem weltweiten Grundgesetz geregelt. Österreich hat die Kinderrechtskonvention 1992 ratifiziert und sich damit verpflichtet, die Rechte von Kindern und Jugendlichen einzuhalten. Umfassende Informationen dazu auf: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderrechte.html>

Wenn es außer einer punktuellen Leistungskontrolle am Ende des Schuljahres, der Externistenprüfung, keine Auflagen und Kontrollen des häuslichen Unterrichts gibt, fehlt in diesen Fällen der Einblick in die soziale und psychische Entwicklung der Kinder. Damit besteht erhöhte Gefahr, dass es unbemerkt bleibt, wenn die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf

Gesundheit, besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, Bildung, freie Meinungsäußerung und Beteiligung, Gleichheit, gewaltfreie Erziehung und Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung verletzt werden.

Soziale Isolierung, ideologische Abschottung und Abhängigkeit von einer Glaubensgemeinschaft können die Entwicklung einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit, die sich in unserer Gesellschaft selbstbestimmt bewegen kann, Berufs- und Bildungschancen ergreift und sich in Freiheit entfalten kann, behindern. Bei Widerspruch drohen den jungen Menschen manchmal der Ausschluss aus der Gemeinschaft, der Verlust von Freundschaften oder sogar der ganzen Familie. Häufig wird in konfliktträchtigen Kollektiven oder Gemeinschaften schon früh vermittelt, nie gut genug zu sein und die eigenen Handlungen und sogar Gedanken stets perfekt an den Werten der Gemeinschaft ausrichten zu müssen. Zugleich wird nicht selten ein elitäres Gemeinschaftsgefühl vermittelt, das den Kontakt mit Menschen, die nicht Teil der Gemeinschaft sind, erschweren kann und eine liberale Gesellschaft oft grundsätzlich ablehnt. Da in manchen Fällen viel Zeit und Energie für die Gemeinschaft aufgewendet werden muss, bleibt oft wenig Zeit für eigene Interessen und den Aufbau von Freundschaften außerhalb der Gemeinschaft. Die Bedürfnisse eines Kindes und einer bzw. eines Jugendlichen müssen sich meist jenen der Gemeinschaft unterordnen.

Neben religiösen Weltbildern können auch weltanschaulich oder ideologisch motivierte Ansichten eine belastende Rolle für Kinder und Jugendliche spielen. So kann es sein, dass Eltern den Staat nicht anerkennen und diesen nur als eine „Firma“ sehen, mit der sie „keinen Vertrag“ abgeschlossen hätten, und aus diesem Grund die Geburt ihrer Kinder behördlich nicht melden wollen. Oft vermitteln sie Verschwörungstheorien als Lebensrealität an ihre Kinder und lehnen medizinische Versorgung und Impfungen für sich und auch für ihre Kinder ab. Manche Eltern empfinden einen Schulbesuch oder eine Berufsausbildung als unnötig oder lehnen das Bildungssystem grundsätzlich ab. Der Staat und seine Institutionen werden mitunter auch als Feindbilder eingestuft. So wurde beispielsweise in einem Fall, in dem von der Bundesstelle für Sektenfragen beraten wurde, Kindern vermittelt, dass die staatliche Kinder- und Jugendhilfe sie an pädophile Netzwerke ausliefern würde und daher unbedingt zu meiden wäre.

Extreme politische oder weltanschauliche Ansichten von Eltern werden meist auch an deren Kinder weitergegeben. Wenn es wenig Kontakte außerhalb des sozialen Umfeldes der Eltern gibt und auch der Schulbesuch umgangen wird, können Kinder und Jugendliche in einer Art Parallelwelt aufwachsen, deren Werte und Regeln manchmal einen Gegensatz zu denen einer liberalen westlichen Gesellschaft bilden. In einem höheren Alter kann es den betroffenen Kindern schwerfallen, sich in einem „normalen“ Arbeitsfeld zu integrieren. Sie weisen vielleicht auch Bildungsdefizite auf und fühlen sich als Außenseiterinnen bzw. Außenseiter.

## FALLBEISPIELE AUS DER BERATUNGSTÄTIGKEIT DER BUNDESSTELLE FÜR SEKTFRAGEN

Im Folgenden wird anhand einer Auswahl von Fallbeispielen veranschaulicht, wie sich der Themenbereich „Homeschooling“ bzw. „häuslicher Unterricht“, „Freilerner“, „Lais“-Lernangebote sowie der Einfluss der „Anastasia“-Bewegung und „Schetinin“-Schule<sup>31</sup> in der Beratungstätigkeit an der Bundesstelle widerspiegelt. Alle Namen und personenbezogenen Daten in den Fallbeispielen wurden anonymisiert und unter Wahrung verständlicher Sinnzusammenhänge abgeändert, um die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht zu gewährleisten.

### Fallbeispiel 1

Als Mitarbeiterin am Jugendamt befasste sich Frau X mit einer Gefährdungsmeldung bezüglich einer Familie. Die zwei Kinder im Alter von acht und elf Jahren besuchten keine Schule und wurden von Beginn an im häuslichen Unterricht ausschließlich von ihren Eltern selbst unterrichtet. Eine Verwandte der Familie sorgte sich, weil die Kinder ängstlich und „wie dressiert“ wirkten. Die Eltern waren Mitglied einer spirituellen Gemeinschaft, die Verwandte wusste aber nicht welcher, da die Eltern dies auch der Familie gegenüber als Geheimnis bewahrten. Es fanden immer wieder Treffen der Gemeinschaft im Haus der Familie statt, davon abgesehen gab es kaum Kontakt nach außen. Die Kinder schienen keine Freunde zu haben und wurden von den Eltern stark kontrolliert.

### Fallbeispiel 2

Die beiden Kinder von Herrn X wurden auf Betreiben seiner geschiedenen Gattin von einer öffentlichen Schule abgemeldet und im Rahmen des häuslichen Unterrichts in einer Lais-Lerngruppe untergebracht. In dieser Lerngruppe galt die Einstellung, dass Kinder nicht von Erwachsenen unterrichtet werden sollten, das Interesse für Wissen sollte ausschließlich von den Kindern selbst kommen. Die Kinder sollten sich daher Bildung nach eigenem Antrieb selbst aneignen und dabei nur von den anderen Kindern unterstützt werden. Spielen in der Natur wurde gefördert, Wissenserwerb erfolgte eher zufällig, ohne System und nur auf eigenen Wunsch des Kindes. Die achtjährige Tochter von Herrn X begann sich bald zu langweilen und vermisste die Freundinnen und Unternehmungen der alten Schulklasse. Die siebenjährige Tochter zeigte kaum Fortschritte beim Erlernen von Lesen und Schreiben. Da sie selbst wenig Motivation dafür aufbrachte, stellten sich keine Erfolge ein. Die Lerngruppenleitung meinte, man müsste ihr nur Zeit geben, jedes Kind hätte seinen eigenen Rhythmus, als erwachsene Person dürfte man nicht eingreifen und überhaupt wäre Schulbildung überbewertet. Herr X wollte erreichen, dass seine Kinder wieder eine öffentliche Volksschule besuchen. Er sorgte sich, dass seine Töchter später benachteiligt sein würden. Seine Ex-Frau war strikt dagegen und engagierte sich zunehmend im staatsverweigernden Umfeld. Sie sagte, sie wollte die Kinder von dem „Sklavensystem“ fernhalten und sie in Freiheit aufwachsen sehen.

---

<sup>31</sup> Diese Bewegungen bzw. Konzepte – Lais, Anastasia, Schetinin – werden weiter unten im Kapitel „Häuslicher Unterricht: Forschungsperspektiven...“ kurz erklärt.

### Fallbeispiel 3

Der 16-jährige Sohn von Frau X wollte nicht mehr zur Schule gehen. Er hatte schlechte Schulnoten, fühlte sich überfordert und nicht mehr motiviert, weiter zu lernen und den Unterricht zu besuchen. Auf der Suche nach Alternativen wurde Frau X eine Lerngruppe empfohlen, die unter anderem mit dem Lais-Konzept arbeitete. Der Sohn besuchte einen Schnuppertag, kam aber wenig begeistert zurück. Die Schülerinnen und Schüler würden dort nur herumsitzen und gar nichts tun, die Betreuungspersonen wären sehr autoritär bei organisatorischen Belangen wie Essen, Toilettengang oder Verlassen der Räumlichkeiten. Die Schülerinnen und Schüler wären bei den Lehrinhalten völlig sich selbst überlassen, sie müssten ohne Anleitung und Betreuung auskommen.

### Fallbeispiel 4

Der Sohn von Herrn X sollte im Herbst mit der Schule beginnen. Die Mutter des Kindes, von der Herr X getrennt war, wollte, dass der Sohn nicht eine öffentliche Schule, sondern eine alternative Lerngruppe besucht. Herr X hielt wenig vom pädagogischen Konzept und misstraute der ideologischen Motivation der beteiligten Personen. Beim Info-Abend wurde den Eltern mitgeteilt, sie müssten sich wegen der Externistenprüfung keine Sorgen machen, man würde mit einer Schule kooperieren, die großes Verständnis für das „freie Lernen“ hätte, und jedes Kind würde „mit Garantie“ bestehen. Diese Aussage war für Herrn X nicht beruhigend, sondern erst recht besorgniserregend, da er darin die Bestätigung sah, dass das adäquate Vermitteln des Unterrichtsstoffes kein Ziel der Lerngruppe sein kann.

### Fallbeispiel 5

Die 14-jährige Tochter von Frau X erlebte Mobbing in ihrer Schulklasse. Sie verweigerte in Folge den Schulbesuch, Frau X versuchte, sie zu Hause selbst zu unterrichten. Eine Bekannte empfahl eine Lerngruppe. Alle Kinder dort wären vom Schulunterricht abgemeldet und würden offiziell im häuslichen Unterricht „gefördert“, die Schule umfasste über 40 Kinder. Das Mädchen besuchte die Schule für einige Wochen, fühlte sich aber dort nicht wohl. Sie würde in erster Linie dazu angehalten, jüngeren Kindern den Lernstoff zu vermitteln. Für ihr eigenes Lernziel erhielt sie keine Unterstützung. Man würde ihr nur die Vorgabe geben, alle Fächer in sogenannten „Schaubildern“ (Anmerkung: eine Art bildhafter Aufbereitung des Lernstoffs) auszuarbeiten und diese der Gruppe zu präsentieren. Meistens wäre sie aber damit beschäftigt, anderen Kindern bei deren Schaubildern zu helfen.

### Fallbeispiel 6

Herr X wollte immer schon mit Kindern arbeiten und begeisterte sich für das Lais-Lernkonzept. Er besuchte mehrere Module der Lernbegleiter-Ausbildung und absolvierte ein Praktikum in einer Lais-Schule. Die Theorie erschien ihm überzeugend und logisch, in der direkten Anwendung fiel ihm aber auf, dass sich die Konzepte nicht so einfach umsetzen ließen. Er erlebte den Schulalltag als chaotisch und die Kinder zum Teil als verhaltensauffällig und schwierig. Einige besonders laute Kinder, die auf keine Anweisungen reagierten, störten die anderen Mitschülerinnen und Mitschüler. Die Betreuungspersonen zeigten sich unfähig oder

unwillig, einzugreifen. Seine idealisierte Vorstellung von „von sich aus lernbegeisterter Kinder“ ließ sich in der Praxis nicht verwirklichen.

### Fallbeispiel 7

Frau X war Lehrerin und unzufrieden mit dem aktuellen Bildungssystem. Auf der Suche nach Weiterbildungen zu alternativen Lernkonzepten absolvierte sie eine Ausbildung zur Lais-Lerngruppenbetreuerin und besuchte ebenfalls Vernetzungstreffen, die der Gründung einer eigenen Lais-Schule dienen sollten. Die anfängliche Begeisterung wich zunehmender Skepsis. Einige Teilnehmende schwärmten von den Lehren „Anastasias“ und waren der Meinung, dass nur über die Gründung von sogenannten „Familienlandsitzen“ die Probleme unserer Zeit zu lösen wären. Es fielen abfällige Bemerkungen über Geflüchtete, die als Bedrohung der Kultur und der angeblich hohen geistigen Schwingung der Einwohnerinnen und Einwohner Europas gesehen wurden. In einem Kriegsgebiet geboren zu werden, wäre die Konsequenz von schlechtem Karma, die Strafe für negatives Verhalten in vorhergehenden Leben. Der vergleichsweise große Reichtum in Österreich würde sich demnach auf der „hohen spirituellen Entwicklung“ der Bewohnerinnen und Bewohner begründen, man hätte sich diese Inkarnation durch vorangegangene Taten in anderen Leben verdient. Aussagen wie diese fanden in der Gruppe Anklang. Neben den pädagogischen Anliegen herrschte ein Misstrauen gegenüber staatlichen Einrichtungen vor und der Wunsch nach Rückzug aus einer Gesellschaft, die als bedrohlich gesehen wurde. Rassistische Aussagen und verschwörungstheoretisches Gedankengut wurden weitgehend unkritisch aufgenommen. Das pädagogische Konzept schien ihr von diesen Ideologien mitgeprägt zu sein.

### Fallbeispiel 8

Herr X war Lehrer an einer berufsbildenden Schule. Ein 17-jähriger Schüler von ihm kündigte an, mit seinen Eltern in Kürze auswandern zu wollen. Man würde auf einen sogenannten „Anastasia-Familienlandsitz“ in Südamerika ziehen. Dort wäre die Welt noch nicht von „Chemtrails“ verseucht und man könnte unter Gleichgesinnten ein Heilungszentrum aufbauen, das alternative spirituelle Heilmethoden anwenden würde. Solche Methoden wären in Europa durch das Einwirken der „Pharma-Mafia“ in ihrem Wirkungskreis behindert. In den Ferien würde die Familie einen dreiwöchigen Besuch im neuen Heimatort antreten, der Schüler wollte eine Fachbereichsarbeit zu diesem Aussteigerprojekt für die Schule verfassen.

### Fallbeispiel 9

Die ehemalige Lebensgefährtin von Herrn X war zunächst sehr ängstlich, was das Coronavirus betraf. Sie hatte sich jedoch im Laufe der Zeit der Anti-Maßnahmen-Bewegung angeschlossen und war bei vielen einschlägigen Demonstrationen dabei. Sie lehnte die Verwendung von Masken und Tests grundsätzlich ab, da sie befürchtete, dass Roboter damit ins Gehirn eingesetzt würden. Problematisch war das vor allem für die gemeinsame zehnjährige Tochter, deren Schulbesuch von der Mutter durch Verweigerung der Maßnahmen unterbunden wurde. Auf den Demonstrationen kam die Kindesmutter mit einer christlich-konservativen Gemeinschaft in Kontakt, die ebenfalls Impfungen kategorisch ablehnte und die Pandemie als Wirken Satans interpretierte, dem man nur durch Glauben begegnen könnte. Die Gemeinschaft lebte abgeschieden und in bewusster Abgrenzung zur Gesellschaft, die Kinder

wurden selbst unterrichtet und sollten von allen „satanischen Einflüssen“ einer modernen Gesellschaft ferngehalten werden. Die Ex-Partnerin von Herrn X wollte Mitglied dieser Gemeinschaft werden und mit der Tochter in die Kommune übersiedeln. Herrn X wurde der Kontakt zur Tochter seit einigen Wochen verwehrt.

### **Fallbeispiel 10**

Der zwölfjährige Sohn von Herrn X fühlte sich in der Schule überfordert und von den Mitschülerinnen und Mitschülern gemobbt. Die Mutter und geschiedene Gattin von Herrn X beschloss daraufhin, das Kind vom Schulunterricht abzumelden und im häuslichen Unterricht zu belassen. Sie lehnte das österreichische Schulsystem generell ab und war davon überzeugt, dass Kinder nur von ihren Interessen geleitet frei lernen sollten. Vom Lais-Konzept, einer esoterischen Methode, war sie begeistert und wollte nun selbst eine solche Schule gründen. Herr X hatte beobachtet, dass seine Ex-Frau wenig soziale Kontakte hatte und keiner beruflichen Tätigkeit nachging. Ihre gesamte Zeit und Aufmerksamkeit schien auf den Sohn gerichtet zu sein. Herr X empfand diese übertriebene Fürsorglichkeit als ungünstig für die Entwicklung des Kindes und war der Meinung, dass sich diese Dynamik mit dem häuslichen Unterricht weiter verstärken würde. Er befürchtete neben intellektuellen Versäumnissen einen Mangel an Sozialkontakten mit Gleichaltrigen für seinen Sohn.

### **Fallbeispiel 11**

Das elfjährige Enkelkind von Frau X hatte seit Beginn der verpflichtenden Coronavirus-Testungen an Schulen den Unterricht nicht mehr besucht. Die Eltern waren überzeugt, dass bei der Testung ein Mikrochip eingepflanzt würde und wollten das um jeden Preis verhindern. Der Enkelsohn war mit dem Homeschooling überfordert und erhielt auch wenig Unterstützung von den Eltern. Diese waren der Ansicht, dass eine Schulbildung überflüssig wäre, da sie in den nächsten Monaten den Zusammenbruch der Wirtschaft in Kombination mit einem Blackout erwarteten. Sie horteten Lebensmittel und bereiteten sich auf kriegsähnliche Zustände vor. Dem Kind machten diese Vorbereitungen große Angst, es war isoliert von Gleichaltrigen, wirkte depressiv und resigniert.

### **Fallbeispiel 12**

Die Partnerin von Herrn X hatte sich im Zuge der Coronavirus-Krise zunehmend radikalisiert. Sie verleugnete die Existenz des Virus, besuchte Demonstrationen in Österreich und Deutschland und rief dazu auf, keine Masken zu tragen und Corona-Tests zu verweigern. Sie begründete das damit, dass der Staat als „Firma“ keine Macht hätte, den Bürgerinnen und Bürgern Vorschriften zu machen. Wenn es in öffentlichen Verkehrsmitteln und Geschäften zu Konflikten kam, weil sie sich weigerte, Masken zu tragen, argumentierte sie in der Weise der Staatsverweigerer, die dem Staat jede Autorität aberkennen würden. Die Inhalte, die sie über soziale Medien teilte, waren teilweise klar antisemitisch und rechtsextrem. Darauf angesprochen, reagierte sie ausgesprochen aggressiv und meinte, sie würde selbst wie eine Jüdin behandelt, die vom Staat und den Medien verfolgt würde. Die gemeinsame achtjährige Tochter wollte sie im Herbst nicht mehr in die Schule schicken, da sie Corona-Testungen strikt ablehnte. Mit dem 16-jährigen Sohn stand sie im Konflikt über die Impfung. Er wollte sich impfen lassen, sie lehnte das kategorisch ab.

## Fallbeispiel 13

Familie X stand seit einiger Zeit in Konflikt mit staatlichen Einrichtungen, da sie als „Staatsverweigerer“ deren Autorität nicht anerkannten. Sie weigerten sich, Rechnungen von Pflichtversicherungen und Kommunalsteuern zu zahlen und gerieten dadurch immer wieder in Konflikt mit gesetzlichen Bestimmungen. Versicherungen, auch Kranken- und Kfz-Versicherung, wurden von den Eltern gekündigt. Den Kindern wurde vermittelt, dass die Kinder- und Jugendhilfe Teil eines satanistischen Pädophilen-Rings wäre, der den Eltern ihre Kinder abnehmen und dann verschwinden lassen würde, um als Sklavinnen und Sklaven missbraucht zu werden. Die Kinder reagierten daher bei Kontaktaufnahme seitens der Behörden ängstlich bis aggressiv. Eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Familie war nicht möglich. Da die Kinder seit Jahren per Homeschooling unterrichtet wurden, hatten sie auch kaum Kontakt und Austausch mit anderen und standen sehr stark unter dem Einfluss der Eltern.

## BEISPIELE AUS DER MEDIENBERICHTERSTATTUNG

Dieser Abschnitt widmet sich Konstellationen verschiedener Art, in denen häuslicher Unterricht eine wesentliche Rolle spielt. Es handelt sich hierbei um Beispiele, die durch die Berichterstattung in den Medien in den vergangenen Jahren zu einiger, teils tragischer Bekanntheit gelangt sind.

### Die Gemeinde Gottes

*„Die Ortsgemeinde hier in Wald am Arlberg wurde von einigen Familien gegründet, die mit der Bürde, ihre Kinder selbst zu unterrichten, um sie vor sündigen Einflüssen zu bewahren, von Deutschland aus hierher umzogen.“* So beschreibt Brother Jonathan Anselm auf der Website der *Gemeinde Gottes*<sup>32</sup> die Beweggründe für den Umzug seiner Gemeinde von Deutschland nach Vorarlberg im Jahr 2009. Die nicht anerkannte Privatschule der Gemeinde war zuvor von den deutschen Behörden gesperrt worden, worauf die Gemeinschaft nach Vorarlberg auswich und in einem alten Gasthof eine Schule und Versammlungsräume einrichtete. Die inzwischen mehr als 100 Mitglieder zählende Gemeinde, die vor allem aus deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern besteht, lebt zurückgezogen. Erst 2021 gerät sie im Zusammenhang mit ihrer Position zur COVID-19-Pandemie wieder verstärkt auf die mediale Agenda.<sup>33</sup>

Die „Gemeinde Gottes“, 1988 in den USA gegründet, wird von Christian Feichtinger, Theologe und Experte für Freikirchen am Grazer Institut für Katechetik und Religionswissenschaften, so eingeordnet:

*„Sie steht zwar in der freikirchlichen Tradition, versteht sich aber nicht als neue Konfession, sondern als Wiederherstellung der Urkirche, als einzig wahre Form von Kirche. Im Vordergrund steht die Heiligung des Lebens, also eine möglichst vollkommene Lebensweise. Daher geht sie auch auf Distanz zur modernen, säkularen Gesellschaft.“<sup>34</sup>*

Anders als viele andere Gruppierungen geht die Gemeinde Gottes sehr offen mit ihren Positionen, etwa zum Thema Schule, um. Zwei Beiträge zeigen die wesentlichen Argumentationslinien: 2017<sup>35</sup> steht die Ablehnung der staatlichen Schulen („Werkstätte des Teufels“) unter dem Zeichen des Verfalls: Depressionen, Homosexualität, Drogenmissbrauch, Hoffnungslosigkeit, Schamlosigkeit, Unmoral – all das und mehr würden Kinder und Jugendliche an öffentlichen Schulen erfahren. Der häusliche Unterricht in der Gemeinde sei ein Wirken gegen Satan:

*„Wir haben unsere eigenen Schulen errichtet – Orte, an denen sie richtig unterrichtet werden. Orte, an denen mit der Indoktrinierung des Wortes Gottes der Ausübung Satans an dem unschuldigen Verstand der Kinder entgegengewirkt wird.“<sup>36</sup>*

---

<sup>32</sup> <https://diegemeindegottes.com/ortsgemeinden/wald-am-arlberg-vorarlberg-osterreich/>

<sup>33</sup> Vorarlberger Nachrichten, 31.01.2021, S. 16.

<sup>34</sup> Vorarlberger Nachrichten, 31.01.2021, S. 16.

<sup>35</sup> <https://diegemeindegottes.com/artikel/die-werkstaette-des-teufels-oeffentliche-schulen/>

<sup>36</sup> <https://diegemeindegottes.com/artikel/die-werkstaette-des-teufels-oeffentliche-schulen/>



2021, wir befinden uns mitten in der COVID-19-Pandemie, taucht ein weiteres Motiv der Ablehnung auf: das der Täuschung, der Umdeutung, der Kontrolle. Mit populärkulturellen Bezügen („Another brick in the wall“ von Pink Floyd) wird zuerst vor der Schule, einer Einrichtung, „die sich der systematischen Zerstörung von Milliarden Menschen schuldig gemacht hat“<sup>37</sup> gewarnt. Und weiter:

*„Unter dem trügerischen Deckmantel des Altruismus werden Kinder zu Hass, Diskriminierung, Lust und Verachtung ihrer eigenen gottgegebenen Freiheiten erzogen. Die Fähigkeiten der Vernunft werden im Klassenzimmer ermordet. Im Namen des Freien Denkens betreibt diese Einrichtung die größte Massengehirnwäsche aller Zeiten. Herr Waters hatte recht: Hier geht es um Gedankenkontrolle.“<sup>38</sup>*

Die „Agenda hinter dem Bildungsmoloch“ sei „unheimlich“, Kinder würden von „perversen Erwachsenen“ „ihrer Unschuld beraubt“. Auch das „große Geld“ (Stichwort: Bill Gates) habe seine Hände im Sinne der Gedankenkontrolle im Spiel. Der Vorwurf der „Umdeutung“ bzw. der Täuschung ist zentral: Unter dem Deckmantel bürgerlicher Freiheiten gehe es in Wahrheit darum, Sklaverei zu Freiheit und Freiheit zu Faschismus umzudeuten. Im Namen von Gleichberechtigung werde „expliziter Rassismus“ vermittelt. Folgerichtig gilt der häusliche Unterricht als wesentliche Arbeit an einer besseren Zukunft:

*„Aus diesem Grund sind wir davon überzeugt, dass Gott unsere Schulen benutzen will. Unsere Kinder gehen nicht in die öffentlichen Schulen. Wir geben uns große Mühe, ein Bildungsprogramm zu entwickeln, das Gott wohlgefällig ist.“<sup>39</sup>*

## Der Tod eines 13-jährigen Mädchens

Im September 2019 starb ein 13-jähriges Mädchen aus dem Bezirk Krems. Mit einiger Verzögerung, nämlich im Oktober 2019, tauchte der Fall auch in den Medien auf: Ein „Vorab-Ergebnis“ einer angeordneten Obduktion erbrachte als Todesursache der 13-Jährigen eine chronische Bauchspeicheldrüsenentzündung – eine Krankheit, die bei entsprechender Behandlung jedenfalls „beherrschbar gewesen“ wäre, so der Sprecher der Staatsanwaltschaft Krems.<sup>40</sup> Die Behandlung sei jedoch von den Eltern unterlassen worden und ihre Festnahme auf diesem Grund bereits Ende September erfolgt. Schon 2017 war das Mädchen aufgrund einer Intervention der Bezirkshauptmannschaft Krems in ein Wiener Spital eingeliefert worden. Trotz der Diagnose Pankreatitis und eindringlicher Warnungen der Ärztinnen und Ärzte habe der Vater einen Revers unterzeichnet und das Mädchen in häusliche Pflege genommen.<sup>41</sup>

---

<sup>37</sup> <https://diegemeindegottes.com/artikel/unbildung-die-verdummungsagenda/>

<sup>38</sup> <https://diegemeindegottes.com/artikel/unbildung-die-verdummungsagenda/>

<sup>39</sup> <https://diegemeindegottes.com/artikel/unbildung-die-verdummungsagenda/>

<sup>40</sup> <https://www.sn.at/panorama/oesterreich/mordalarm-im-waldviertel-religioese-eiferer-sahen-ihrer-tochter-beim-sterben-zu-77665093>

<sup>41</sup> <https://kurier.at/chronik/niederoesterreich/mordprozess-eltern-sahen-13-jaehriger-tochter-beim-sterben-zu/400751601>

Schon in den Medienberichten vom Oktober 2019 werden religiöse Gründe<sup>4243</sup> aufseiten der Eltern für die unterlassene Behandlung angeführt. Konkretere Informationen dazu – etwa, welcher religiösen Gruppierung sich die Eltern, beide haben die deutsche Staatsbürgerschaft, zugehörig fühlen – gab es vorerst noch nicht.<sup>44</sup> Kurz danach wurde bekannt, dass sich die Familie zur Lehre einer weit verzweigten evangelikalen Freikirche bekannte, die sich an der in den USA gegründeten Church of God orientiere.<sup>45</sup> Die *Freikirchen in Österreich (FKÖ)*<sup>46</sup> distanzieren sich jedenfalls deutlich von den Eltern des toten Mädchens, wie im Dezember 2019 berichtet wurde.<sup>47</sup> Ebenfalls im Dezember wurde die Mordanklage gegen die Eltern verkündet. Beim Gerichtsverfahren im Februar des Folgejahres befand das Geschworenengericht das Paar der groben Vernachlässigung des Kindes mit Todesfolge schuldig. Die schon bei der ersten Verhandlung erfolgte Verurteilung zu fünf Jahren Haft wurde in einem zweiten Rechtsgang im November desselben Jahres bestätigt.<sup>48</sup> Schon früh in der Medienberichterstattung zu diesem Fall wurde der Unterricht zu Hause für die insgesamt sieben Kinder des Ehepaares thematisiert,<sup>4950</sup> was sich schnell zu einer grundsätzlicheren Diskussion über die möglichen Gefahren durch häuslichen Unterricht und die Notwendigkeit verbesserter Kontrollmechanismen ausweitete.<sup>5152</sup> Auch die in einem anderen Fall ähnlich betroffene Anja F.<sup>53</sup> schaltete sich in die Diskussion ein: Sie berichtete über Abschottung und Gewalterfahrungen in ihrer streng religiösen Familie und davon, dass der erste, äußere Eindruck über mögliche Gefährdung hinwegtäuschen könne: „Vor den Besuchen [etwa von Behörden, Anm.] wurde uns ausnahmsweise der Kopf gewaschen, wir bekamen neue Kleidung, es wurde vorbereitet, wer was zu sagen hat.‘ Kinder mit Spuren von Misshandlungen seien spazieren geschickt worden.“<sup>54</sup> Anja F. warnte vor dem „kinderrechtsverletzende[n] Potenzial“ häuslichen Unterrichts: „Es müsse einen Mechanismus geben, der bei solchen Kindern sicherstellt, dass die ‚besten Absichten‘ der Eltern auch dem Wohl des Kindes entsprechen, sagt F. Denn nicht immer könnten sich diese selbst helfen: ‚Unser Glück war, dass wir zu 19. gewesen sind.“<sup>55</sup>

---

<sup>42</sup> z. B. <https://www.noen.at/krems/mordermittlungen-beschuldigte-eltern-holten-keinen-arzt-kind-starb-waldviertel-ermittlung-justiz-kinder-niederosterreich-mord-durch-unterlassung-167068044/print>

<sup>43</sup> <https://www.krone.at/2021442>

<sup>44</sup> z. B. <https://www.oe24.at/oesterreich/chronik/niederosterreich/behandlung-verwehrt-daran-starb-die-13-jaehrige/401755806>

<sup>45</sup> <https://noe.orf.at/stories/3017578/>

<sup>46</sup> siehe gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften

<sup>47</sup> <https://www.krone.at/2063886>

<sup>48</sup> <https://www.noen.at/krems/bezirk-krems-tote-13-jaehrige-eltern-muessen-fuenf-jahre-in-haft-bezirk-krems-justiz-niederosterreich-prozess-234829654>

<sup>49</sup> <https://kurier.at/chronik/niederosterreich/kind-tot-religioese-eltern-verweigerten-aerztliche-hilfe/400645100>

<sup>50</sup> <https://noe.orf.at/stories/3017578/>

<sup>51</sup> <https://www.derstandard.at/story/2000109929025/kritik-an-heimunterricht-nach-tod-von-13-jaehriger>

<sup>52</sup> <https://www.derstandard.at/story/2000110270484/podcast-fanatiscche-eltern-und-die-gefahren-des-hausunterrichts>

<sup>53</sup> vgl. Blog (inkl. Pressespiegel) zum Thema häuslicher Unterricht: <https://www.gemeinsam4familien.at>

<sup>54</sup> <https://www.derstandard.at/story/2000110232015/mit-fanatikern-im-heimunterricht-betroffene-fordert-politik-zum-handeln-auf?ref=rec>

<sup>55</sup> <https://www.derstandard.at/story/2000110232015/mit-fanatikern-im-heimunterricht-betroffene-fordert-politik-zum-handeln-auf?ref=rec>

## Der „Fall A.“

Am 6. Juli 2019 widmete sich die Sendung „Bürgeranwalt“ auf ORF 2 dem Thema häuslicher Unterricht. Der Anlass: Ein besorgter Vater hatte kritisiert, dass seine Tochter, die von der Kindesmutter zu Hause unterrichtet werde, Defizite beim Lesen und Schreiben hätte. Bei der Externistenprüfung würde sie jedoch gut benotet. Im Studio diskutierten Volksanwalt Peter Fichtenbauer, der Wiener Bildungsdirektor Heinrich Himmer die Frage, ob die Prüfungen nicht zu einfach und – so der Untertitel der Sendung – „bei Überprüfungen des Lernerfolges ein Auge zugedrückt“<sup>56</sup> werde und ob rechtlicher Handlungsbedarf – etwa, um die gezielte Auswahl von Schulen, wo einfachere Externistenprüfungen erwartet werden („Prüfungstourismus“) zu verhindern – bestehe.

## Der „Fall Ingrid L.“

2007 kam der Fall an die Öffentlichkeit, begonnen hatte er jedoch schon lange Zeit zuvor. 2005 wurden in einem Linzer Reihenhaus drei Mädchen entdeckt, die dort von ihrer Mutter jahrelang von der Umwelt abgeschottet worden waren. Nach der Scheidung von ihrem Mann, einem Richter, im Jahr 1997<sup>57</sup> hatte sich die Frau, selbst Juristin, von der Außenwelt zurückgezogen und alle sozialen Kontakte abgebrochen. Die drei Töchter wurden von ihrer Mutter völlig isoliert: Das Haus wurde verdunkelt, der Kontakt zu Gleichaltrigen untersagt, der Kontakt zum Vater sei durch „Gehirnwäsche“ und verschiedene Vorwände unterbunden und der Vater als „Hauptfeind“, als „das Böse schlechthin“<sup>58</sup> dargestellt worden. Die Kinder wuchsen in einem verwahrlosten, zugemüllten Haus auf. Den Schulbehörden wurde angezeigt, dass die Kinder häuslichen Unterricht besuchten,<sup>59</sup> „diese kamen aber selten zu den geforderten Externisten-Prüfungen. Nachfragen der Hauptschule bei der Fürsorge blieben unbeantwortet.“<sup>60</sup>

Der Fall wurde 2007 in Klagenfurt verhandelt: Die beiden älteren Töchter – zum Zeitpunkt der Verhandlung 21 und 18 Jahre alt – waren damals, zwei Jahre nach ihrer Befreiung, nicht vernehmungsfähig und lebten in einer Kärntner Therapieeinrichtung, die jüngere Tochter beim Vater. Eine der Hauptfragen vor Gericht war, ob seitens der Mutter – bei ihr wurde eine psychiatrische Erkrankung, nämlich paranoide Schizophrenie, diagnostiziert – der subjektive Tatvorsatz bestanden habe, den Kindern ein normales Leben mit allen Chancen (unter anderem Bildungschancen) zu verwehren.<sup>61</sup> Die Angeklagte gab vor Gericht zum Thema häuslicher Unterricht an, dass sie die Kinder „nie bewusst“ von der Schule ferngehalten habe. „Die Schulbehörde sei ‚immer sehr hilfreich gewesen‘, die Kinder hätten diese Hilfe aber selten

---

<sup>56</sup> [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20190705\\_OTS0076/der-buergeranwalt-volksanwalt-peter-fichtenbauer-zieht-bilanz](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20190705_OTS0076/der-buergeranwalt-volksanwalt-peter-fichtenbauer-zieht-bilanz)

<sup>57</sup> <https://www.derstandard.at/story/2958605/kinder-vom-poestlingberg-die-hilfe-war-nicht-annehmbar>;  
Anm.: In anderen Berichten ist vom Jahr 1998 die Rede.

<sup>58</sup> <https://www.derstandard.at/story/3100501/verwahrloste-kinder-vom-linzer-poestlingberg-wahn-und-wirklichkeit>

<sup>59</sup> <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/oesterreich-mutter-hielt-eigene-kinder-wie-gefangene-a-465806.html>

<sup>60</sup> [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20070211\\_OTS0039/oesterreich-uebersahen-behoerden-die-anzeichen-fuer-das-kinder-martyrium-von-linz](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20070211_OTS0039/oesterreich-uebersahen-behoerden-die-anzeichen-fuer-das-kinder-martyrium-von-linz)

<sup>61</sup> <https://www.derstandard.at/story/3100501/verwahrloste-kinder-vom-linzer-poestlingberg-wahn-und-wirklichkeit>

annehmen können, weil es ihnen ‚schlecht gegangen sei‘.<sup>62</sup> Das Urteil in dem Verfahren: Einweisung in eine Anstalt für abnorme Rechtsbrecher.

Einem politischen Nachspiel<sup>63</sup> folgte ein weiteres, gerichtliches: 2011 wies das Landesgericht St. Pölten die Klage zweier Töchter gegen das Land Oberösterreich als Jugendwohlfahrtsträger und den Bund als Träger des Pflugschaftsgerichts ab. Das Landesgericht konnte kein rechtswidriges Verhalten der Beklagten feststellen. Auch der OGH folgte dieser Einschätzung und wies die Revision zurück.<sup>64</sup>

---

<sup>62</sup> <https://www.derstandard.at/story/2958605/kinder-vom-poestlingberg-die-hilfe-war-nicht-annehmbar>

<sup>63</sup> <https://www.krone.at/115103>

<sup>64</sup> <https://www.nachrichten.at/oberoesterreich/Verwahrloste-Kinder-Jugendwohlfahrt-und-Gericht-reingewaschen;art4,913143>

## HÄUSLICHER UNTERRICHT: FORSCHUNGSPERSPEKTIVEN, SICHTWEISE DES KINDER- UND JUGENDSCHUTZES, DYNAMIKEN UND BEISPIELE

Das Phänomen des häuslichen Unterrichts (im Zusammenhang mit der Abschottung von Kindern und Jugendlichen) kann aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet werden. Im Folgenden werden die Sichtweisen verschiedener Akteurinnen und Akteure, die sich mit dem Phänomen auseinandersetzen, überblicksartig zusammengeführt. Es lässt sich festhalten, dass sich die Einschätzungen hinsichtlich der problematischen Auswüchse des häuslichen Unterrichts sowie die Vorschläge zu möglichen Gegenmaßnahmen in großen Teilen überschneiden:

- Es gibt einen großen Forschungsbedarf hinsichtlich des Phänomenbereichs häuslicher Unterricht.
- Häuslicher Unterricht kann in Einzelfällen sinnvoll sein, vor allem im Krankheitsfall.
- Durch den häuslichen Unterricht versäumen Schülerinnen und Schüler häufig den sozialintegrativen sowie den demokratiefördernden Aspekt der Schulbildung.
- Häuslicher Unterricht ist nicht per se in Verbindung zu setzen mit ideologisch problematischen Inhalten oder sektenähnlichen Gemeinschaften.
- Es gibt jedoch Einzelpersonen und Gemeinschaften, die das verfassungsmäßig gewährte Recht missbrauchen, um ihre Ideologie zu verbreiten bzw. Kinder und Jugendliche von der Außenwelt abzuschotten. In diesen Fällen kann es zu einer Kindeswohlgefährdung kommen.
- Die Abmeldungen von Schülerinnen und Schülern zum häuslichen Unterricht können auch mit einer Skepsis an oder einer Unzufriedenheit mit dem staatlichen Schulsystem zusammenhängen.
- In der Vergangenheit verfügten die Behörden nur über eingeschränkte Kontrollrechte und wenig Handhabe.
- Neben der Überprüfung der Qualifizierung der Schülerinnen und Schüler, die zu Hause unterrichtet werden, sollten auch Rahmenbedingungen geschaffen werden, in denen die psychosoziale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt wird.

### Stand der Forschung

Hinsichtlich der wissenschaftlichen Perspektive auf den Phänomenbereich muss festgehalten werden, dass es relativ schwierig ist, das Phänomen häuslicher Unterricht, besonders in (ideologisch) problematischen Kontexten, wissenschaftlich zu untersuchen. Das liegt zum einen daran, dass es nur relativ wenig wissenschaftliche Literatur bzw. auf empirischen Daten basierende Studien zu diesem spezifischen Thema gibt, auf denen wissenschaftliche Untersuchungen aufbauen könnten. Auch quantitative Daten, anhand derer man Entwicklungen, Auswirkungen und andere Erkenntnisse ableiten könnte, wurden bisher kaum erhoben oder zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich des Phänomens des häuslichen Unterrichts in sektenähnlichen Gemeinschaften und/oder im Zusammenhang mit der Vermittlung (ideologisch) problematischer Inhalte kommt erschwerend hinzu, dass der Feldzugang, zum

Beispiel in Form von teilnehmender Beobachtung, nur eingeschränkt möglich ist.<sup>65</sup> Vereinzelt wurden jedoch Studien veröffentlicht bzw. haben sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in den Medien zu diesem Thema geäußert.

### **Stefan Hopmann: Die Perspektive der Bildungswissenschaft**

So zum Beispiel der Bildungswissenschaftler Prof. Dr. Stefan Hopmann, der sich mehr als 40 Jahre lang in seiner Forschung auch an der Universität Wien unter anderem mit Reformpädagogik auseinandersetzte. Sinnvoll wäre häuslicher Unterricht laut Hopmann, wenn es unvermeidliche Umstände gäbe, warum ein Kind oder eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher nicht in die Schule gehen könne, wie zum Beispiel im Krankheitsfall, wenn die Familie auf einer Alm lebte oder im Fall von langen Auslandsreisen.<sup>66</sup>

Hinsichtlich des häuslichen Unterrichts meldet Hopmann jedoch vor allem Bedenken an. Die Kinder und Jugendlichen, die zu Hause unterrichtet würden, scheiterten zwar in der Regel nicht an den Prüfungen, doch Unterricht, der fachlich nicht gut aufbereitet sei, sei eine schlechtere Vorbereitung für die weitere Bildungslaufbahn.<sup>67</sup>

Neben dem Mangel an Qualifizierung, also dem bloßen Aneignen von Wissen, betont Hopmann vor allem das Defizit an Kultivierung, das durch häuslichen Unterricht entstehen könne. So seien Kinder und Jugendliche, die zu Hause unterrichtet werden, deutlich benachteiligt hinsichtlich der sozialen Erfahrungen, die im Regelunterricht gesammelt werden könnten, wo man auch lerne, unter widrigen Umständen mit anderen auszukommen. In der Schul- und Klassengemeinschaft sammle man Erfahrungen dazu, sich über Sachverhalte zu verständigen, mit Menschen, die man sich nicht ausgesucht habe, über Themen, die man sich nicht notwendigerweise gewünscht habe, auf Ziele hin, die vorgegeben seien.<sup>68</sup> Dies sei wichtig für das individuelle Wohlergehen, stelle aber auch eine wichtige Erfahrung hinsichtlich des Lebens in einer demokratischen Gesellschaft dar.<sup>69</sup>

Privatschulen und häuslichen Unterricht, der in sektenähnlichen Gemeinschaften und/oder im Zusammenhang mit ideologisch problematischen Inhalten stattfindet, sieht Hopmann äußerst kritisch. Häufig werde erst nach Ende der Schulpflicht deutlich, dass Kinder und Jugendliche, die in solchen Zusammenhängen unterrichtet werden, durch die Vorbereitung auf die Externistenprüfung zwar kurzfristig lernen, bestimmte Fähigkeiten zu beherrschen, sich jedoch keine soliden Grundlagen hinsichtlich des Erlernens von Sprachen und des mathematischen und naturwissenschaftlichen Denkens aneignen.<sup>70</sup>

Viel problematischer sei jedoch der Aspekt der Kultivierung im Falle von häuslichem Unterricht in sektenähnlichen Gemeinschaften und/oder im Zusammenhang mit ideologisch

---

<sup>65</sup> vgl. Hofinger, V., Reisinger, W. & Walter, R. (2022). Homeschooling in Österreich in problematischen Kontexten. *Zeitschrift für Bildungsforschung*, 12: 535–552. <https://diglib.uibk.ac.at/download/pdf/8119654.pdf>

<sup>66</sup> <https://www.news.at/a/haeuslicher-unterricht-oesterreich-10548023>

<sup>67</sup> <https://www.news.at/a/haeuslicher-unterricht-oesterreich-10548023>

<sup>68</sup> [https://www.kleinezeitung.at/oesterreich/6029301/Sommergespraech\\_Bildungswissenschaftler-Stefan-Hopmann\\_Nutzen-wir](https://www.kleinezeitung.at/oesterreich/6029301/Sommergespraech_Bildungswissenschaftler-Stefan-Hopmann_Nutzen-wir)

<sup>69</sup> <https://www.news.at/a/haeuslicher-unterricht-oesterreich-10548023>

<sup>70</sup> [https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/901768-Ein-paedagogisches-Konzept-fehlt-voellig.html?em\\_no\\_split=1](https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/901768-Ein-paedagogisches-Konzept-fehlt-voellig.html?em_no_split=1)

problematischen Inhalten. Bezugnehmend auf die Lais-Schulen<sup>71</sup> stellt er fest, dass oftmals hochdubiose weltanschauliche Einstellungen vermittelt würden, wobei es sich meist um eine Gemengelage aus esoterischen Vorstellungen, Verschwörungstheorien und sogar rassistischer Blut-und-Boden-Ideologie handle.<sup>72</sup>

Ebenfalls im Zusammenhang mit den Lais-Schulen hält Hopmann fest, dass Kinder und Jugendliche in einer Parallelgesellschaft sozialisiert würden.<sup>73</sup> Ein zentrales Motiv sei die Abschottung von der als negativ empfundenen Umwelt. Ein Vorgehen, das laut Hopmann als Kindesmissbrauch bezeichnet werden könne.<sup>74</sup> Während Defizite hinsichtlich der Qualifizierung durch intensives Training zumindest für die Externistenprüfung kompensiert werden könnten, säßen die Schäden hinsichtlich der Kultivierung dadurch viel tiefer und hielten länger an.<sup>75</sup> So würden internationale Studien zeigen, dass Kinder und Jugendliche, die in sektenähnlichen Zusammenhängen unterrichtet werden, in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung beeinträchtigt wären.

Vor dem Hintergrund der drastischen Zunahme von Schulabmeldungen im Zuge der COVID-19-Pandemie und der staatlichen Gegenmaßnahmen, spricht Hopmann von einem schwindenden Vertrauen von Eltern in die Schule.<sup>76</sup> Das liege daran, dass die Schule gegenwärtig nicht das leisten könne, was sie leisten solle, was man daran erkenne, dass ein Drittel der Schülerinnen und Schüler bezahlte Nachhilfe und mehr als die Hälfte der Kinder und Jugendlichen irgendeine Form der außerschulischen Hilfe benötigten.<sup>77</sup> Auch die Fragmentierung des Schulsystems und soziale Segregation seien in diesem Zusammenhang ein Problem.<sup>78</sup> Um dem entgegenzuwirken, müsse der Fokus von der Qualifizierung wieder auf den Aspekt der Kultivierung verlagert werden.<sup>79</sup>

---

<sup>71</sup> Die Lais-Schulen sind im Zusammenhang mit der Anastasia-Bewegung zu sehen. Anhängerinnen und Anhänger des Konzepts gehen davon aus, dass das öffentliche Schulsystem für die freie Entfaltung der Kinder untauglich wäre. Bei Lais lernen Kinder vor allem anhand von Schaubildern. Auch sollen Kinder von anderen Kindern lernen. Lais-Kurse wurden damit beworben, dass Kinder in nur drei Tagen „Englisch ganz verstehen“ könnten oder sich in nur vier Tagen den gesamten Mathematikstoff bis zur Matura aneignen könnten. Die Lais-Schulen werden in den Tätigkeitsberichten 2015–2017 der Bundesstelle für Sektenfragen ausführlich behandelt: <https://bundesstelle-sektenfragen.at/veroeffentlichungen/>

<sup>72</sup> <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/901768-Ein-paedagogisches-Konzept-fehlt-voellig.html>

<sup>73</sup> <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/901768-Ein-paedagogisches-Konzept-fehlt-voellig.html>

<sup>74</sup> <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/901768-Ein-paedagogisches-Konzept-fehlt-voellig.html>

<sup>75</sup> <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/901768-Ein-paedagogisches-Konzept-fehlt-voellig.html>

<sup>76</sup> <https://www.derstandard.at/story/2000130608985/bildungsforscher-hopmann-wir-zerlegen-gerade-die-grundlage-der-gesellschaft>

<sup>77</sup> <https://www.derstandard.at/story/2000130608985/bildungsforscher-hopmann-wir-zerlegen-gerade-die-grundlage-der-gesellschaft>

<sup>78</sup> <https://www.derstandard.at/story/2000130608985/bildungsforscher-hopmann-wir-zerlegen-gerade-die-grundlage-der-gesellschaft>

<sup>79</sup> <https://www.derstandard.at/story/2000130608985/bildungsforscher-hopmann-wir-zerlegen-gerade-die-grundlage-der-gesellschaft>

## Veronika Hofinger, Werner Reisinger und Rebecca Walter: Homeschooling in Österreich in problematischen Kontexten

Einen sehr wichtigen und dringend notwendigen Beitrag zur wissenschaftlichen Debatte zum Thema häuslicher Unterricht in Österreich im Zusammenhang mit der Abschottung von Kindern und Jugendlichen leistet die Veröffentlichung „Homeschooling in Österreich in problematischen Kontexten“ von Veronika Hofinger, Werner Reisinger und Rebecca Walter. Der Artikel wurde im Zuge des Forschungsprojekts StratEx des Instituts für angewandte Rechts- und Kriminalsoziologie veröffentlicht, in dem unter anderem die Aktivitäten extremistischer Organisationen im Bildungsbereich untersucht wurden.<sup>80</sup> Genauer Untersuchungsgegenstand waren sowohl die gezielte Einflussnahme auf das formale Bildungswesen als auch eigene Bildungsangebote von nationalistisch-rechtsextremen, religiös-fundamentalistischen und staatsfeindlichen Gruppierungen.<sup>81</sup>

Auf der Grundlage von Online- und Literaturrecherchen sowie Interviews mit Expertinnen und Experten wurden diese Aktivitäten zunächst breit untersucht und in weiterer Folge in ausgewählten ethnografischen Fallstudien vertiefend analysiert.<sup>82</sup> Eine dieser Fallstudien, für die mehrere Online-Quellen, wie Videos, Online-Treffen und Websites analysiert wurden, fand Eingang in den Artikel „Homeschooling in Österreich in problematischen Kontexten“. So weisen Hofinger et al. im Social-Media-Content des Vereins *WissenSchafft Freiheit*, einer der wichtigsten Plattformen der *Unschooling*- bzw. Freilerner-Szene in Österreich (siehe unten), Verschwörungsdenken, Geschichtsrevisionismus, Verweise auf gefährliche alternative Heilmethoden sowie Bezüge zur Anastasia-Bewegung und eine fehlende Abgrenzung von Rechtsextremen nach.<sup>83</sup>

Während die Autorinnen und Autoren festhalten, dass eine große Bandbreite an Weltanschauungen im Phänomenbereich häuslicher Unterricht besteht, wurde im Zuge der Studie deutlich, dass das in Österreich verfassungsmäßig gewährte Recht auf häuslichen Unterricht auch von problematischen Akteurinnen und Akteuren genutzt wird, um ihre Ideologie zu verbreiten. Die Autorinnen und Autoren betonen daher, dass der häusliche Unterricht nicht automatisch mit extremistischen Ideologien oder Einstellungen in Verbindung gebracht werden sollte. Es gäbe jedoch Fälle, in denen der häusliche Unterricht dazu missbraucht werde, extremistische, religiös-fundamentalistische oder staatsfeindliche Ideologien zu vermitteln. In solchen Fällen würden Kinder und Jugendliche „(...) indoktriniert, in einer massiven Gegenhaltung zur Gesellschaft und mit Verschwörungserzählungen gegen Medizin, Staat und Wissenschaft erzogen, sei es in strengen und bibeltreuen christlichen Gemeinschaften, sei es in völkisch-rechtsesoterischen Schulinitiativen und Lerngruppen.“<sup>84</sup> Eine Gefährdung des Wohles der Kinder und eine Verletzung ihrer Rechte bestünden vor allem dann, wenn „(...) Kinder in Familien, Vereinen oder schulähnlichen Institutionen von der Außenwelt abgeschottet, ideologisch indoktriniert und/oder mit zweifelhaften pädagogischen Methoden erzogen und mit fragwürdigen Inhalten unterrichtet werden (...).“<sup>85</sup>

---

<sup>80</sup> <https://www.uibk.ac.at/irks/projekte/stratex.html>

<sup>81</sup> <https://www.uibk.ac.at/irks/projekte/stratex.html>

<sup>82</sup> <https://www.uibk.ac.at/irks/projekte/stratex.html>

<sup>83</sup> Hofinger et al. (2022).

<sup>84</sup> Hofinger et al. (2022), S. 550.

<sup>85</sup> Hofinger et al. (2022), S. 542.



Doch auch abgesehen von diesem Spektrum sei die Tendenz, dass immer mehr Kinder im häuslichen Unterricht ausgebildet werden, kritisch zu sehen, da die sozialintegrative Funktion der Schule nicht wahrgenommen werden könne. So gebe es ohne Schul- und Klassengemeinschaft auch weniger demokratiefördernde Auseinandersetzung mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Meinungen.

In den zusammenfassenden Überlegungen zum häuslichen Unterricht in ideologisch problematischen Kontexten führen die Autorinnen und Autoren schließlich die Schlussfolgerungen ihrer Analyse an. Zum einen bemängeln sie die aktuelle Datenlage hinsichtlich des häuslichen Unterrichts in Österreichs. Um das Phänomen wissenschaftlich besser erfassen zu können, sei es zum Beispiel notwendig, die Gründe für die Abmeldungen aus dem staatlichen Schulunterricht zu erfassen. Darüber hinaus sei es sinnvoll, Daten über die Bildungsverläufe der Schülerinnen und Schüler zu erheben, die im Zuge ihrer Bildungslaufbahn auch zu Hause unterrichtet wurden.

Daneben weisen die Autorinnen und Autoren darauf hin, dass die Behörden im Falle von häuslichem Unterricht in problematischen Kontexten in der Vergangenheit nur sehr eingeschränkte Kontrollrechte und nur wenig Handhabe besessen hätten. So habe beispielsweise die Entziehung des Öffentlichkeitsrechts selbst für solche Einrichtungen, die massiv in Kritik geraten waren, zu lange gedauert. Vor dem Hintergrund von Artikel 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern argumentieren Hofinger et al. daher, dass häuslicher Unterricht in ideologisch problematischen Settings von den Behörden kontrolliert werden können müsse.

Darüber hinaus stimmen Hofinger et al. mit Expertinnen und Experten sowie Betroffenen darin überein, dass neben der kognitiven auch die psychosoziale Entwicklung der Kinder, die zu Hause unterrichtet werden, berücksichtigt werden sollte. Während ersteres sowohl beim Reflexionsgespräch als auch bei der Externistenprüfung geprüft werde, gebe es keinen Rahmen, in dem man sich ein Bild der Situation des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen in psychischer, sozialer und körperlicher Hinsicht machen könne.

Vor dem Hintergrund ihrer Erkenntnisse unterstützen die Autorinnen und Autoren außerdem den Vorschlag der Kinder- und Jugendanwaltschaften einer „(...) ex-ante Prüfung<sup>86</sup>, bei der das Kindeswohl im Fokus steht, die Partizipation des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen ermöglicht und nach dem Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip entschieden wird.“<sup>87</sup> Auf diese Weise könnten die Behörden die Umstände, unter denen häuslicher Unterricht stattfinden soll, nicht nur während des Schuljahres gründlich überprüfen, sondern bereits bevor das Recht auf häuslichen Unterricht gewährt wird.<sup>88</sup>

---

<sup>86</sup> Prüfung, die stattfindet, bevor das Recht auf häuslichen Unterricht gewährt wird.

<sup>87</sup> Hofinger et al. (2022), S. 550.

<sup>88</sup> Entwurf: Rechtsgutachten zu einem Gesetzesentwurf: Änderung der Regelungen für den häuslichen Unterricht. Unveröffentlichtes Papier der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien und des WNED.

## Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften

Zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaften (KIJA) gehört es, „(...) darauf zu achten, dass alle Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung bestmöglich begleitet, gefördert und unterstützt werden und dabei insbesondere die Situation derjenigen Kinder im Blickfeld [zu] haben, die nicht das Glück haben, im Rahmen des häuslichen Unterrichts verantwortungsvoll unterrichtet zu werden.“<sup>89</sup> Daher legten die KIJA bereits im Jahr 2018, also noch bevor die Abmeldungen zum häuslichen Unterricht im Zuge der COVID-19-Pandemie und der staatlichen Gegenmaßnahmen stark zunahmen, ein Positionspapier zum Thema häuslicher Unterricht vor, in dem die Ombudsstelle ihre Bedenken und Forderungen darlegt. Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte zusammenfassend zitiert.

### Forschungsbedarf

Auch die KIJA sprechen in ihrem Positionspapier den Mangel an weiterführenden Zahlen, Hintergrundinformationen oder wissenschaftlichen Untersuchungen zum Thema häuslicher Unterricht in Österreich an. Als ein Beispiel wird in diesem Zusammenhang das Fehlen von Zahlen dazu genannt, wie viele Kinder, die häuslich unterrichtet werden, einen AHS-, BHS- oder Studienabschluss erreicht haben.

### Kindeswohl und Kinderrechte

Laut den KIJA hätten etliche Fälle in der Vergangenheit gezeigt, dass ein Mangel an Qualifikationsnachweisen, eine fehlende Transparenz und geringe Außenkontakte im Zusammenhang mit dem häuslichen Unterricht kinderrechtlich problematisch bzw. kindeswohlgefährdend sein können. Das Recht der Eltern auf individuelle Gestaltung der Bildungslaufbahn sei sorgfältig abzuwägen mit den Kinderrechten, wobei laut UN-Kinderrechtskonvention bei allen Maßnahmen das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen sei. Unter Bezugnahme auf § 138 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches beziehen sich die Kinder- und Jugendanwaltschaften bei der Beurteilung des Kindeswohls auf folgende Kriterien:

- eine sichere Bindung zu den Eltern
- Kontakte zu sonstigen wichtigen Bezugspersonen
- der Schutz vor allen Formen der Gewalt
- die Vermeidung von Schuldgefühlen
- die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes
- die angemessene Berücksichtigung der Meinung des Kindes

---

<sup>89</sup> <https://kija-wien.at/wp-content/uploads/sites/38/2018/09/Position-haeuslicher-Unterricht-2018.pdf>

Bezüglich der Rechte des Kindes führen die KIIA unter Bezugnahme auf die UN-Kinderrechtskonvention und das Bundesverfassungsgesetz in diesem Zusammenhang folgende Punkte auf:

- das Recht auf kindergerechte Information
- das Recht, sich seine eigene Meinung zu bilden
- das Recht auf Teilhabe und darauf, sich mit anderen Kindern zusammenzuschließen
- das Recht auf Schutz vor Gewalt
- das Recht auf Hilfe, wenn die Rechte innerhalb eines Systems (Familie, Schule, Wohngemeinschaft, etc.) nicht ausreichend gewahrt werden

### Bildungschancen und Bildungsziele

Hinsichtlich der Bildungschancen bzw. Bildungsziele von Kindern im häuslichen Unterricht, verweisen die KIIA auf § 28 der UN-Kinderrechtskonvention, wonach Kinder auf Grundlage der Chancengleichheit das Recht haben, die bestmögliche Bildung, die ihren Talenten und Fähigkeiten entspricht, zu erreichen. Dies beinhaltet auch den Zugang zu allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen, zu Hochschulen sowie zu wissenschaftlichen Erkenntnissen und technischen Kenntnissen. Laut dem Positionspapier der KIIA sei dies im häuslichen Unterricht in der Primarstufe noch gut möglich, hinsichtlich der Vorbereitung beispielsweise auf die Matura jedoch weitaus schwieriger.

Außerdem sei der Umgang mit sogenannten Prüfungsverweigerern unklar. Zur Nicht-Teilnahme an der gesetzlich vorgeschriebenen Externistenprüfung käme es vor allem im Zusammenhang mit dem *Unschooling*. Beim *Unschooling* werden, im Gegensatz zum *Homeschooling*, das meist auf der Grundlage des allgemeinen Lehrplanes durchgeführt wird, nur Inhalte behandelt, die vom Kind vorgeschlagen bzw. verlangt werden. Eltern, die sich dem *Unschooling*-Prinzip verschrieben haben, lehnen daher häufig den jährlichen Nachweis über den Schulerfolg ab. Diese Verwaltungsübertretung hat eine Anordnung der Bildungsdirektion zur Folge, dass das Kind im darauffolgenden Schuljahr die Regelschule besuchen muss. Eine Maßnahme, die laut KIIA oft wenig wirksam ist.

Darüber hinaus verweisen die KIIA auf § 29 der UN-Kinderrechtskonvention, wonach Kinder das Recht auf eine ganzheitliche Bildung haben, die die Entfaltung der Persönlichkeit, der Talente und der geistigen und körperlichen Fähigkeiten ermöglicht, die Achtung der Menschenrechte und Grundsätze der UN-Kinderrechtskonvention vermittelt und die das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geiste des Friedens, der Toleranz, Gleichberechtigung der Geschlechter sowie Demokratie und Weltoffenheit vorbereitet. Im Positionspapier der KIIA wird dieser Artikel in Zusammenhang gesetzt mit § 4 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, wonach jedes Kind das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise, hat.

Schulen seien laut KIIA ein Ort, an dem Kinder und Jugendliche mit Menschen zusammenkommen, die andere Lebensentwürfe und Vorstellungen haben. Um sich eine eigene Meinung bilden und diese gegenüber anderen vertreten zu können, sei es wichtig für die Entwicklung zu mündigen, selbstbestimmten Menschen, sich mit diesen auseinanderzusetzen. Vor dem Hintergrund dieser Sozialisationsfunktion müsse es laut KIIA das Ziel sein, ein Regelschulsystem zu schaffen, das von allen „(...) Kindern und Jugendlichen gerne besucht wird, in der sie von motivierten und respektvollen Lehrpersonen unterrichtet

und im Rahmen ihres individuellen Potentials – unabhängig von ihrer Herkunft oder den finanziellen Möglichkeiten der Eltern – professionell gefördert werden (...)“.<sup>90</sup> In diesem Zusammenhang räumen die KIJA ein, dass es durchaus einen Bedarf gibt, das Regelschulsystem weiterzuentwickeln und zu verbessern.

### **Begründete Einzelfälle**

Vor dem Hintergrund ihrer Ausführungen zu Kindeswohl und Kinderrechten bzw. Bildungschancen und Bildungsziele führen die KIJA in ihrem Positionspapier von 2018 folgende begründete Einzelfälle auf, in denen häuslicher Unterricht gewährt werden sollte:

- bei Krankheit des Kindes
- als Maßnahme zum Schutz und im Interesse des Kindes (Schulangst, Mobbing, etc.)
- aus familiären Gründen, wie etwa einem Auslandsaufenthalt der Eltern, o. Ä.

Hinsichtlich der Einwände bezüglich des Kindeswohls und der Kinderrechte bzw. der Bildungschancen und Bildungsziele sollten laut KIJA folgende Punkte beachtet werden:

- Die Anmeldung zum häuslichen Unterricht sollte nicht nur angezeigt werden müssen, sondern einer ausdrücklichen Bewilligungspflicht unterliegen. Dabei sei die gesamte familiäre Situation zu berücksichtigen.
- Zu diesem Zweck sollte bei Abmeldung von einer Bildungseinrichtung (Kindergarten oder Schule) eine automatische Meldung an den Kinder- und Jugendhilfeträger erfolgen.
- Ergänzend zur jährlichen Externistenprüfung sollten – zumindest zweimal jährlich – nicht nur die Lerninhalte, sondern auch die sozio-emotionale Entwicklung des Kindes (unter Einbindung der Schulpsychologie oder sonstiger psychologischer/sozialarbeiterischer Fachkräfte) in die Gesamtbeurteilung zur Fortsetzung des häuslichen Unterrichts miteinbezogen werden.
- In geeigneter Weise und vertraulichem Rahmen sollten Kinderrechte und Gewaltprävention, Kontakte zu Außenstehenden, Wissen über kinderanwaltliche Vertrauenspersonen und andere Anlaufstellen im Fall von Kinderrechtsverletzungen thematisiert werden.

### **Umgang mit Privatschulen mit sektenähnlichen Merkmalen**

Bereits in ihrem Positionspapier von 2018 weisen die KIJA darauf hin, dass Aktivitäten von „(...) Privatschulen, die sektenähnlichen Charakter aufweisen bzw. fragwürdige Inhalte, wie z. B. wissenschafts- oder staatsfeindliche Haltungen, Kreationismus, religiösen Fundamentalismus oder Verschwörungstheorien vermitteln und/oder nach fragwürdigen Konzepten, wie z. B.

---

<sup>90</sup> <https://kija-wien.at/wp-content/uploads/sites/38/2018/09/Position-haeuslicher-Unterricht-2018.pdf>

nach ‚Lais‘, ‚Schetinin‘<sup>91</sup> oder ‚Anastasia‘<sup>92</sup> unterrichten, verstärkt zu beobachten (...)“ seien.<sup>93</sup> Laut aktuellen Studien hat sich diese Situation im Zuge der COVID-19-Pandemie und der staatlichen Maßnahmen zu deren Eindämmung verschärft.<sup>94</sup>

Eltern, die solchen Gemeinschaften anhängen, seien entsprechend von den Konzepten überzeugt bzw. von den dort vorherrschenden Narrativen beeinflusst und könnten daher ihre Kinder oft nicht ausreichend schützen vor dem „Ausnutzen der Sehnsucht der Menschen nach Zugehörigkeit, steile[n] Hierarchien, dogmatische[n] Ideologien und [der] Unterwerfung unter ein einseitig vermitteltes Weltbild, welches die alleinige Wahrheit verspricht (...)“.<sup>95</sup> So käme es auch häufig dazu, dass den Kindern biologische oder geschichtliche Erkenntnisse vorenthalten werden.

Bei den Mitteln, auf die die entsprechenden Gemeinschaften zurückgreifen, handle es sich laut KIJA um „(...) Drohungen, [...] rigide Bestrafungssystem[e] oder [das] Androhen des Ausschlusses.“<sup>96</sup> So erfolge in vielen Fällen eine Isolation der Gruppierung. In diesem Zusammenhang weisen auch die KIJA auf die Gefahr hin, dass derartige geschlossene Systeme mit der Gefahr massiver Manipulation einhergingen und in diesem Fall Kindeswohlgefährdend seien, da sie die Kinder in ihrer sozio-emotionalen Entwicklung schädigten. Vor diesem Hintergrund seien laut KIJA folgende Punkte zu beachten:

- Generell sollte Privatschulen mit sektenähnlichen Merkmalen kein Öffentlichkeitsrecht ausgesprochen werden.
- Bei Privatschulen müssten in den Statuten die Bildungsziele gemäß der UN-Kinderrechtskonvention, die Vermittlung von Kinderrechten sowie der Zugang zu Beratungseinrichtungen und kinderanwaltlichen Vertrauenspersonen verankert sein.
- Diese außerhalb des Systems stehenden Vertrauenspersonen müssten das Recht haben, an die Schulen zu kommen und sich den Kindern und Jugendlichen in einem geschützten Rahmen vorzustellen, damit sich diese vertrauensvoll an sie wenden können.

---

<sup>91</sup> Um das Jahr 1994 wurde die sogenannte Schetinin-Schule nahe dem Dorf Tekos am Schwarzen Meer in Russland verwirklicht. Die Schule wird als Internat geführt, das Innenleben soll streng durchorganisiert sein. Die Schülerinnen und Schüler sollen angeblich innerhalb kürzester Zeit Maturaniveau erreichen, außergewöhnliche intellektuelle Leistungen erbringen und den Stoff ganzer Lernjahre in kürzester Zeit umfassend beherrschen. Lehrpersonal im engeren Sinn soll es keines geben, stattdessen sollen Kinder sowohl als Schülerinnen und Schüler als auch Lehrerinnen und Lehrer fungieren. Unterrichtet wird auch mit der sogenannten Schaubild-Methode, mit der Kinder das Wissen durch direktes Ansehen der teils von ihnen selbst gestalteten Schaubilder erwerben sollen. Zudem soll Wissen „osmotisch“, also von Kind zu Kind, vermittelt werden. Die Kinder sollen zudem völkisch-nationalistisch indoktriniert werden, auf die Ahnen und die Tradition eingeschworen werden und Kampfsportunterricht erhalten. Auch sollen sie paramilitärisch anmutende Übungen in Tarnuniform absolvieren. Gehorsam sei eines der wichtigsten Grundprinzipien. Die Schetinin-Schule wird ausführlich in den Tätigkeitsberichten 2015–2017 der Bundesstelle für Sektenfragen behandelt: <https://bundesstelle-sektenfragen.at/veroeffentlichungen/>

<sup>92</sup> Bei der Anastasia-Bewegung handelt es sich um eine esoterische Strömung, die laut dem Theologen und Religionswissenschaftler Vladimir Martinovich pseudowissenschaftliche, neuheidnische, spiritistische, verschwörungstheoretische sowie völkische und nationalistische Elemente aufnimmt und in einer neuen Ordnung zusammenfügt und die Grundlage einer neuen „Glaubenslehre“ darstellt. Sie hat ihren Ursprung in Russland, kann jedoch mittlerweile eine große, dezentral organisierte Anhängerschaft im deutschsprachigen Raum verzeichnen. Die Anastasia-Bewegung wird ausführlich in den Tätigkeitsberichten 2015–2017 der Bundesstelle für Sektenfragen behandelt: <https://bundesstelle-sektenfragen.at/veroeffentlichungen/>

<sup>93</sup> <https://kija-wien.at/wp-content/uploads/sites/38/2018/09/Position-haeuslicher-Unterricht-2018.pdf>

<sup>94</sup> Hofinger et al. (2022).

<sup>95</sup> <https://kija-wien.at/wp-content/uploads/sites/38/2018/09/Position-haeuslicher-Unterricht-2018.pdf>

<sup>96</sup> <https://kija-wien.at/wp-content/uploads/sites/38/2018/09/Position-haeuslicher-Unterricht-2018.pdf>

## Dynamiken und Beispiele aus dem Phänomenbereich häuslicher Unterricht in Österreich

### Häuslicher Unterricht: Tourismus nach Österreich

Das verfassungsmäßig verankerte Recht auf häuslichen Unterricht macht Österreich durchaus zu einem attraktiven Ziel für (Gemeinschaftsbildungen von) Menschen, die ihre Kinder zu Hause unterrichten wollen, anstatt sie staatliche Schulen besuchen zu lassen. Dies betrifft vor allem Personen aus Deutschland, wo es nahezu keine Möglichkeiten gibt, der Schulpflicht in Form von häuslichem Unterricht nachzukommen.

Ein prominentes Beispiel in diesem Zusammenhang ist der Umzug der Gemeinde Gottes, die im Jahr 2009 fast geschlossen aus Baden-Württemberg nach Vorarlberg auswanderte.<sup>97</sup> Der Grund für die Übersiedlung war die staatlich angeordnete Schließung ihrer Gemeindeschule im Jahr 2009 gewesen.<sup>98</sup> Das in Österreich verfassungsmäßig verankerte Recht auf häuslichen Unterricht war ausschlaggebend dafür, dass die Wahl auf Österreich fiel.<sup>99</sup> Die Gemeinde siedelte sich in Wald am Arlberg an, wo daraufhin der europäische Hauptsitz der streng christlichen Glaubensgemeinschaft entstand.<sup>100</sup> Auf der Website der Gemeinde Gottes heißt es dazu: „Die Ortsgemeinde hier in Wald am Arlberg wurde von einigen Familien gegründet, die mit der Bürde, ihre Kinder selbst zu unterrichten, um sie vor sündigen Einflüssen zu bewahren, von Deutschland aus hierher umzogen.“<sup>101</sup>

In der Schweiz besteht gegenwärtig die Befürchtung, dass eine ähnliche Form des Tourismus im Zusammenhang mit häuslichem Unterricht in die Eidgenossenschaft entstehen könnte.<sup>102</sup> Während in der Schweiz schon seit einigen Jahren alternative Lerngruppen mit problematischen Inhalten bestehen<sup>103</sup> (z. B. solchen, die auf das Lais-Konzept aufbauen), seien durch die COVID-19-Pandemie Privatschulen, die ähnlichen Ansätzen folgen, anschlussfähiger geworden.<sup>104</sup> So seien in dieser Zeit Netzwerke entstanden, die die Gründung eigener Schulen vorantreiben. Im Jahr 2022 erhielten schließlich zwei Privatschulen, die der Anastasia-Bewegung nahestehen, die Bewilligung zur Eröffnung.<sup>105</sup>

### Protagonistinnen und Protagonisten

Hinsichtlich des Phänomenbereichs häuslicher Unterricht sprechen Hofinger, Reisinger und Walter in ihrer Studie von „geradezu gegensätzlicher Motivation“, aus der heraus sich Eltern für den häuslichen Unterricht entscheiden.<sup>106</sup> So gebe es auf der einen Seite Eltern, die ihre

---

<sup>97</sup> <https://vorarlberg.orf.at/stories/3056222/>

<sup>98</sup> <https://vorarlberg.orf.at/stories/3056222/>

<sup>99</sup> Hofinger et al. (2022).

<sup>100</sup> Hofinger et al. (2022).

<sup>101</sup> <https://diegemeindegottes.com/ortsgemeinden/wald-am-arlberg-vorarlberg-osterreich/>

<sup>102</sup> <https://www.woz.ch/2228/kanton-st-gallen/amtlich-bewilligte-sektenschule>

<sup>103</sup> <https://www.woz.ch/1643/anastasia-sekte/wer-heilt-die-welt-und-den-menschen>

<sup>104</sup> <https://www.woz.ch/2228/kanton-st-gallen/amtlich-bewilligte-sektenschule>

<sup>105</sup> <https://www.watson.ch/blogs/sektenblog/546122558-mit-dem-segen-des-staates-voelkische-gruppe-fuehrt-privatschulen>

<sup>106</sup> Hofinger et al. (2022), S. 539.

Kinder aus dem staatlichen Schulsystem nehmen, da dieses „zu progressiv und liberal“ sei. Auf der anderen Seite gebe es solche, die das staatliche Schulsystem als zu rigide wahrnehmen und daher eher reformpädagogischen Ansätzen folgen.<sup>107</sup> In diesem Zusammenhang machen Hofinger und Kolleginnen und Kollegen eine spannende Feststellung: Während in der Vergangenheit die einzige Gemeinsamkeit dieser beiden Gruppen die Ablehnung des staatlichen Schulsystems gewesen sei, seien sie sich im Zuge der COVID-19-Pandemie und der entsprechenden staatlichen Maßnahmen auch auf anderen inhaltlichen Ebenen näher gekommen, und zwar hinsichtlich ihrer Wissenschaftsfeindlichkeit, der Hinwendung zu Verschwörungstheorien sowie ihrer Ablehnung gegenüber den staatlichen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung.<sup>108</sup> Ein wichtiger Unterschied bestehe weiterhin hinsichtlich der Außendarstellung: Während erstere deutlich als fundamentalistische Gruppierungen zu erkennen seien, seien die problematischen Inhalte bei letzteren, also etwa bei rechtsextremen Vereinen, weniger offensichtlich.<sup>109</sup> Die oben erwähnte Gemeinde Gottes in Vorarlberg gehört zu den Akteurinnen und Akteuren im Phänomenbereich häuslicher Unterricht, die das staatliche Schulsystem ablehnen, da sie es als zu progressiv und liberal wahrnehmen.<sup>110</sup> Im Folgenden werden Akteurinnen und Akteure sowie Vereine aufgeführt, die eher reformpädagogische Ansätze im Zusammenhang mit häuslichem Unterricht vertreten.

### **Ricardo Leppe**

Ricardo Leppe wird als ein „zentraler Profiteur“ der gesteigerten Skepsis von Eltern gegenüber dem Regelschulunterricht im Zuge der COVID-19-Pandemie und den damit zusammenhängenden Abmeldungen zum häuslichen Unterricht bezeichnet.<sup>111</sup> Während sich sein Bruder Elias Leppe vor allem den Themen Gesundheit und Ernährung widmet, hat sich Ricardo Leppe dem Thema Bildung bzw. häuslicher Unterricht verschrieben. Beide tun dies ohne berufliche Qualifikationen und greifen dabei auch auf Falschinformationen zurück, zum Beispiel, wenn sie in einem Video vom 25. Mai 2023 behaupten, die Hauptursache für Autismus wären Fremdinjektionen im Kindesalter<sup>112</sup> und dass Autismus mittels einer Darmreinigung mit Chlordioxidlösung zur Ausleitung von Schwermetallen behandelt werden solle.<sup>113</sup> Leppe bezieht sich auch auf (rechts-)esoterische Verschwörungstheorien, unter anderem der Anastasia-Bewegung.<sup>114</sup> In diesem Zusammenhang scheut sich Leppe auch nicht, auf antisemitische Erzählungen Bezug zu nehmen, etwa wenn er das verschwörungstheoretische Narrativ „die Juden hätten das Geldsystem erfunden und damit sehr viel Unterdrückung ausgeübt“ mit den Worten kommentiert „Das ist einfach Geschichte, wie die Weltkriege, die von bestimmten Ländern ausgegangen sind.“<sup>115</sup>

In der (rechts-)esoterischen Szene tritt Ricardo Leppe als Redner und Vernetzer auf, wobei nicht zuletzt die Zahl der Abonnentinnen und Abonnenten seiner Social-Media-Kanäle seine stetig steigende Popularität verdeutlicht. Ricardo Leppe ist jedoch nicht nur wegen seiner in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Popularität als wichtiger Akteur der Szene zu nennen, sondern auch wegen seiner radikalen Ansichten bezüglich des Bildungssystems. Wie Hofinger

---

<sup>107</sup> Hofinger et al. (2022).

<sup>108</sup> Hofinger et al. (2022).

<sup>109</sup> Hofinger et al. (2022).

<sup>110</sup> Hofinger et al. (2022).

<sup>111</sup> <https://www.stopptdierechten.at/2023/05/30/anastasias-zauberer-trifft-auf-gegenwind/>

<sup>112</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=iqtSNuAwcNA> Minute 0:33

<sup>113</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=iqtSNuAwcNA> Minute 7:20

<sup>114</sup> Vgl. Hofinger et al. (2022).

<sup>115</sup> [https://www.youtube.com/watch?v=PAIgvD\\_Wsoo](https://www.youtube.com/watch?v=PAIgvD_Wsoo) Minute 8:16

et al. zeigen konnten, verfolgt Leppe mit seinen Online-Plattformen nicht das Ziel der Reform, Verbesserung oder Ergänzung des staatlichen Schulsystems, sondern dessen Abschaffung. Leppe geht sogar einen Schritt weiter und erklärt öffentlich, dass auf diesem Wege sogar eine Transformation der Gesellschaft stattfinden solle. Hofinger et al. zitieren ihn mit den Worten „Weil ich weiß, wenn wir die Schulen umdrehen, dann drehen wir alles um über lang oder kurz“ und „in der ‚Schule der Zukunft‘ gebe es ‚das System nicht mehr.“<sup>116</sup>

### **Richard Kandlin**

Der 1997 in Deutschland geborene Richard Kandlin ist ein „Absolvent“ der Schetinin-Schule, der im deutschsprachigen Raum eine gewisse Bekanntheit erlangte. Kandlin soll etwa zwei Jahre lang, von 2011 bis 2014, Schüler an der Schetinin-Schule in Russland gewesen sein.<sup>117</sup> Vor einigen Jahren hat er in Österreich, Deutschland und der Schweiz eine intensive Werbe- und Vortragstätigkeit für das Schetinin-Prinzip begonnen.<sup>118</sup> Als ein Teil des Schulbetriebs am Zachhiesenhof nach der Schetinin-Methode gestaltet wurde, hielt sich Kandlin dort über einen längeren Zeitraum auf und hatte der öffentlichen Darstellung zufolge erheblichen Einfluss auf die Praxis des Unterrichts.<sup>119</sup> So soll verstärkt mit der Schaubild-Methode unterrichtet worden sein, kostenpflichtige einschlägige Kurse zum „Schaubildbegleiter“ oder „Weinbergpädagogen“ wurden angeboten.<sup>120</sup>

Beim Zachhiesenhof handelt es sich um ein Projekt der „Gemeinschaft Werktätiger Christen für ein neues Jerusalem“. Diese Gemeinschaft hat ihren Sitz auf dem Zachhiesenhof in Huttich bei Seekirchen am Wallersee im Bundesland Salzburg. Dort wurde auch die sogenannte „Weinbergschule“ gegründet, die als Internat geführt wurde und im Jahr 2006 das Öffentlichkeitsrecht erhielt.<sup>121</sup> Das Schulprojekt geriet aufgrund ihres esoterischen Hintergrunds und der Lehr- und Lernmethoden in Kritik. Die Schülerinnen und Schüler sollen von Kontakten zur Außenwelt und dem gesellschaftlichen Leben ferngehalten und abgeschirmt worden sein.<sup>122</sup> Im Jahr 2019 musste die Schule aufgrund von zahlreichen „schwerwiegenden Gründen“ schließen.<sup>123</sup>

### **André Stern**

Bei André Stern handelt es sich um einen innerhalb des Freilerner-Milieus einflussreichen Autor und Referenten, dessen französisch- und deutschsprachige Bücher und Vorträge auch innerhalb einer breiteren Öffentlichkeit rezipiert werden. Neben seinen Publikations- und Vortragstätigkeiten ist Stern Initiator der 2013 gegründeten Bewegung *Ökologie der Kindheit* und Leiter des nach seinem Vater, dem Forscher und Pädagogen benannten Arno-Stern-Instituts, dem „Labor zur Beobachtung und Erhaltung der spontanen Veranlagung des Kindes“.<sup>124</sup> In seinen Vorträgen, Workshops und Büchern beschäftigt sich André Stern unter Bezugnahme auf seine eigene Kindheit ohne jegliche Schulbildung mit der „freien Entfaltung“ von Kindern und plädiert dafür, dass diese selbst entscheiden sollten, wo und in welcher Form sie lernen wollen.

---

<sup>116</sup> Hofinger et al. (2022), S. 543.

<sup>117</sup> <https://bundesstelle-sektenfragen.at/wp-content/uploads/Taetigkeitsbericht-2017.pdf>

<sup>118</sup> <https://bundesstelle-sektenfragen.at/wp-content/uploads/Taetigkeitsbericht-2017.pdf>

<sup>119</sup> <https://bundesstelle-sektenfragen.at/wp-content/uploads/Taetigkeitsbericht-2017.pdf>

<sup>120</sup> <https://bundesstelle-sektenfragen.at/wp-content/uploads/Taetigkeitsbericht-2017.pdf>

<sup>121</sup> <https://bundesstelle-sektenfragen.at/wp-content/uploads/Taetigkeitsbericht-2017.pdf>

<sup>122</sup> <https://bundesstelle-sektenfragen.at/wp-content/uploads/Taetigkeitsbericht-2017.pdf>

<sup>123</sup> <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2009895-Umstrittene-Weinbergschule-geschlossen.html>

<sup>124</sup> <https://www.andrestern.com/de/biographie>



Vor dem Hintergrund von André Sterns Beschäftigung mit dem freien Lernen, ist dieser auch für das österreichische Freilerner-Milieu ein relevanter Vordenker. Zudem bestehen zwischen ihm und für die österreichische Szene relevante Initiativen wie dem Verein *Freilerner.at – Verein zur Förderung freier und selbstbestimmter Bildung* (siehe unten) dokumentierte Kontakte, die über bloße Workshop- und Vortragstätigkeiten hinausgehen. So trat André Stern laut dem Verein 2014 als finanzieller Unterstützer der *Initiative Freilernen 2013* auf, als diese in einem Rechtsstreit für Anwaltskosten aufkommen musste. Hintergrund des bis zum Verfassungsgerichtshof ausgetragenen Verfahrens war, dass die involvierten Eltern die für ihre Kinder verpflichtenden Externistenprüfungen verweigerten und sich daher vor Gericht verantworten mussten.<sup>125</sup> André Stern nimmt innerhalb der Freilernen-Bewegung ohne Zweifel eine Vorreiter- und Unterstützerrolle ein.

Bei den von André Stern vertretenen Inhalten handelt es sich vorwiegend um bildungskritische Positionen, die nicht verschwörungstheoretischer Natur scheinen, wie es bei anderen einflussreichen Personen des Milieus der Fall ist. Auch wenn Stern dem aktuellen Schulsystem gegenüber Kritik äußert, betonte er in der Vergangenheit vielfach, er würde dieses nicht grundlegend ablehnen.<sup>126</sup> Zugleich stehen relativierende Äußerungen dieser Art in einem gewissen Spannungsverhältnis zu dem Umstand, dass André Stern die Externistenprüfung verweigernde Eltern finanziell in ihrem Rechtsstreit unterstützte und in der Summe die Position vertritt, Kinder seien auf keine Form der pädagogischen bzw. schulischen Erziehung (auch nicht von Eltern) angewiesen, sondern würden aus sich selbst heraus und in der freien Interaktion mit der Umwelt alle lebensnotwendigen Fähigkeiten selbstständig entwickeln können.<sup>127</sup>

## ***Freilerner-Vereine und Unschooling***

### **Freilerner.at**

*Freilerner.at* ist ein in Wien ansässiger Verein „zur Förderung freier und selbstbestimmter Bildung“. Laut eigenen Angaben engagiert sich der Verein „(...) für die freie Wahl des eigenen Bildungsweges. Insbesondere soll die bewusste Entscheidung für das selbstbestimmte Lernen außerhalb schulischer Einrichtungen in Österreich dauerhaft ermöglicht werden.“<sup>128</sup>

Der Verein behauptet in seinem Positionspapier „Alternativen zur Externistenprüfung“, dass die Lernprozesse von Kindern und Jugendlichen, die zu Hause unterrichtet werden, durch die Verpflichtung zur Externistenprüfung „stark behindert“ werden würden.<sup>129</sup> Im gleichen Papier zählt der Verein daher drei Alternativen auf, „von sofort und ohne Gesetzesänderung umsetzbaren Maßnahmen (Zulassung aller öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen als Externistenprüfungsschulen) bis hin zu Vorschlägen, die Gesetzesadaptionen voraussetzen (ersatzlose Streichung der Externistenprüfungen, Prozessorientierte Begleitung informeller Bildungswege).“<sup>130</sup> Als konkrete Forderung formuliert der Verein das Konzept „Prozessorientierte Begleitung informeller Bildungswege (ProBiB)“, nach dem der häusliche Unterricht, im Sinne des Unschooling (siehe unten), von

---

<sup>125</sup> <https://www.freilerner.at/2017/10/15/tag-der-bildungsfreiheit-ein-besonderes-jubilaem-fuer-uns/>

<sup>126</sup> <https://kurier.at/leben/kiku/andre-stern-spielen-ist-fuer-kinder-so-wichtig-wie-atmen/230.218.622>

<sup>127</sup> <https://www.derstandard.at/story/1381369725073/ich-haette-keine-zeit-gehabt-fuer-die-schule>

<sup>128</sup> <https://www.freilerner.at/der-verein/leitbild/>

<sup>129</sup> [https://www.freilerner.at/wp-content/uploads/2021/05/Alternativen-zur-Externistenpruefung\\_2019-10-02.pdf](https://www.freilerner.at/wp-content/uploads/2021/05/Alternativen-zur-Externistenpruefung_2019-10-02.pdf)

<sup>130</sup> [https://www.freilerner.at/wp-content/uploads/2021/05/Alternativen-zur-Externistenpruefung\\_2019-10-02.pdf](https://www.freilerner.at/wp-content/uploads/2021/05/Alternativen-zur-Externistenpruefung_2019-10-02.pdf)

einem „Fachbeirat“ und von „Begleitungsteams“ unterstützt werden solle. Bei der Abmeldung zum häuslichen Unterricht vor Beginn des Schuljahres solle dabei angegeben werden, ob die „Variante Externistenprüfung“ oder die „Variante ProBiB“ gewünscht sei.

Der Verein ist der Unschooling-Bewegung zuzuordnen, das heißt, dass sich die Mitglieder der Idee verschrieben haben, dass die Inhalte des häuslichen Unterrichts von den zu unterrichtenden Kindern und Jugendlichen ausgehen sollten, anstatt sich an Lehrplänen zu orientieren. So heißt es auf der Website *freilerner.at*, dass der ganze Verein die Initiativziele mittrage, allen voran, „dass Freilernen/Frei-Sich-Bilden/Unschooling in Österreich als gleichwertige Bildungsform anerkannt wird.“<sup>131</sup>

Zum Vorstand des Vereins gehört auch die Betreiberin der Internetseite *freie-bildungswege.at*, die laut eigenen Angaben den Web-Auftritt „(...) eine[r] vernetzte[n] Gemeinschaft von Familien, Vereinen, Initiativen, Beschäftigten aus dem Bildungsbereich sowie Unternehmen aus ganz Österreich (...)“ darstellt.<sup>132 133</sup> Auf der Seite werden unter anderem Ricardo Leppes Initiative *WissenSchafft Freiheit*, die Initiative *MenschSEIN* (die vermutlich mit dem *Kreis MenschSein* ident ist, der Verbindungen zur Anastasia-Bewegung hat) und der Verein *freilerner.at* als unterstützende Initiativen aufgeführt. Im Jahr 2023 richtete sich die Plattform mit einem offenen Brief an die österreichischen Behörden, mit dem Anliegen, sich für „(...) freie und selbstbestimmte Bildungswege neben den bereits bestehenden Bildungsangeboten im öffentlichen oder privaten Schulwesen (...)“ einzusetzen.<sup>134</sup> In der Telegramgruppe *Keine Externistenprüfung 2023 – Gemeinsam für FREIE Bildungswege* finden sich Aufrufe, „dokumentierte Schriftsätze über Missstände bei der Externistenprüfung“ an die Plattform *freie-bildungswege.at* zu senden, wo diese gesammelt werden sollen.

### **WissenSchafft Freiheit**

Der Verein *WissenSchafft Freiheit* wurde im Jahr 2020 von den Brüdern Ricardo und Elias Leppe in Niederösterreich gegründet. Der Verein bietet über eine „Lernplattform“ auf seiner Website alternative Lernmethoden und Unterrichtsmaterialien für den häuslichen Unterricht an. Zu den Kursen gehören neben Allgemeinwissen zu Volksschule, Primarschule, Grundschule auch „vedische Mathematik“.<sup>135</sup> Im Wesentlichen lässt sich festhalten, dass die Lerninhalte, die vor allem über die Website veröffentlicht werden, teilweise nicht evidenzbasiert, wenn nicht sogar wissenschaftlich widerlegt, sind.<sup>136</sup> Dies betrifft beispielsweise die vedische Mathematik oder pädagogische Ansätze, wonach Mädchen und Jungen aus hormonellen bzw. neurobiologischen Gründen unterschiedlich unterrichtet werden müssen.<sup>137</sup>

Neben dem Bereitstellen von Lerninhalten will der Verein Unterstützung bei der Gründung von Lerngruppen leisten. Dazu bietet er auf seiner Website Hilfestellungen, inklusive Checklisten zur Gründung von Lerngemeinschaften, ausformulierter Zustimmungserklärungen und rechtlicher Informationen, an. Um ihre Angebote zu verbreiten, betreiben Ricardo und Elias Leppe neben ihrer Website auch Kanäle auf unterschiedlichen Social-Media-Plattformen, wie YouTube, Facebook und Instagram.

---

<sup>131</sup> <https://www.freilerner.at/freilernen-ist/darf-man-das-denn/>

<sup>132</sup> <https://www.freie-bildungswege.at/>

<sup>133</sup> <https://www.freilerner.at/der-verein/team/>

<sup>134</sup> <https://www.freie-bildungswege.at/>

<sup>135</sup> <https://www.relinfo.ch/lexikon/theosophie-und-esoterik/esoterik/wissen-schafft-freiheit/>

<sup>136</sup> <https://www.relinfo.ch/lexikon/theosophie-und-esoterik/esoterik/wissen-schafft-freiheit/>

<sup>137</sup> <https://www.relinfo.ch/lexikon/theosophie-und-esoterik/esoterik/wissen-schafft-freiheit/>

Besonders hervorzuheben ist jedoch das Netzwerk von Telegram-Kanälen und Chats, das auch dazu dient, Interessierte in mehreren Ländern zu vernetzen. Neben einem Hauptkanal bestehen jeweils ein oder mehrere Telegram-Kanäle und Telegram-Chats für jedes Bundesland in Deutschland und Österreich, mehrere Kanäle und Chats für die Schweiz und jeweils ein Kanal bzw. Chat für Südtirol. Darüber hinaus bestehen „Support-Gruppen“ zu einzelnen Schulfächern, in denen sich die Eltern untereinander vor allem über die Inhalte der Externistenprüfung austauschen können.

Laut eigenen Angaben handelt es sich beim Verein *WissenSchafft Freiheit* um die größte alternative Bildungsbewegung im deutschsprachigen Raum. Hofinger et al., die sich ausführlich wissenschaftlich mit dem Verein auseinandergesetzt haben, kommen zu dem Schluss, dass er als „eine der aktuell wichtigsten Plattformen der ‚Unschooling‘- bzw. Freilerner-Szene in Österreich“ bezeichnet werden könne.<sup>138</sup> Mit Stand Juni 2023 folgen dem Hauptkanal auf Telegram rund 42.500 Personen, rechnet man alle Abonnentinnen und Abonnenten der österreichischen Bundesländer zusammen, kommt man auf 3.100 Personen, die dem Verein in Österreich auf Telegram folgen, während sich rund 3.200 Personen über die Telegram-Chat-Gruppen der unterschiedlichen Bundesländer vernetzen.<sup>139</sup>

Der Verein vertritt ein esoterisches Weltbild.<sup>140</sup> Auf ihren Kanälen sprechen die Brüder Leppe und ihre Kolleginnen und Kollegen über Lichtnahrung, Veganismus, Geburtenhoroskope oder „Das Manifest der neuen Erde“.<sup>141</sup> Doch, wie Hofinger et al. zeigen konnten, tritt durch die vertiefende Analyse der Inhalte „nicht nur eine deutliche Ablehnung von Bildungssystem und wissenschaftsbasierten Fakten, sondern auch die Propagierung rechtsesoterischer Erzählungen, pseudo-wissenschaftlicher Heilsverfahren sowie ein starkes Verschwörungsdenken, das sich nicht vom Antisemitismus abgrenzt“ hervor.<sup>142</sup>

---

<sup>138</sup> Hofinger et al. (2022).

<sup>139</sup> In den „Support-Gruppen“, in denen sich die Eltern zu inhaltlichen Themen für den häuslichen Unterricht austauschen, finden sich rund 7.500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Zeitpunkt der Erhebung ist jeweils Juni 2023.

<sup>140</sup> <https://www.relinfo.ch/lexikon/theosophie-und-esoterik/esoterik/wissen-schafft-freiheit/>

<sup>141</sup> <https://www.relinfo.ch/lexikon/theosophie-und-esoterik/esoterik/wissen-schafft-freiheit/>

<sup>142</sup> Hofinger et al. (2022), S. 543.

## SCHLUSSBEMERKUNG

Der Schulbesuch eröffnet Kindern den Zugang zu einer diversen, demokratischen Gesellschaft. Über die Peergruppe bekommen sie Einblicke in alternative Lebenskonzepte. In Notsituationen bietet das Schulsystem Möglichkeiten, sich mitzuteilen und Hilfe zu holen. Mitschülerinnen und Mitschüler sowie Lehrkräfte oder Angehörige des schulischen Stützsystems können auf problematische gesundheitliche und familiäre Entwicklungen aufmerksam werden. Kinderrechte sind zudem Teil des Lehrplans.

Wichtig ist die Sensibilisierung des Umfeldes eines Kindes. Dieses Umfeld muss wissen, dass es bei Gefährdungen niederschwellig die Kinder- und Jugendhilfe verständigen kann. Die Bundesstelle für Sektenfragen arbeitet aktuell mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien und anderen Einrichtungen des Kinderschutzes und der Extremismusprävention eine Informationsbroschüre und Handreichung für dieses Thema aus.

Zusammenfassend lässt sich aus Sicht der Bundesstelle für Sektenfragen festhalten, dass der häusliche Unterricht in Ausnahmefällen eine sinnvolle Maßnahme zum Wohl eines Kindes sein kann. Er darf jedoch nicht von den Eltern aus ideologischen oder religiösen Gründen zur Abschottung von Kindern und Jugendlichen missbraucht werden.



